

**BAULEITPLANUNG DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK**

**76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
„WINDKRAFT RHEDA-WIEDENBRÜCK“**

Übersicht der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß  
§ 4a(3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Rheda-Wiedenbrück, Oktober 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Planungsbüro Tischmann Schrooten

### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB sind aus der **Öffentlichkeit 8 Anregungen** eingegangen.

### **Stellungnahmen von Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen TÖB**

#### **Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:**

Bezirksregierung Münster - Dez. 26, Luftverkehr	23.09.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	23.09.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	30.09.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15, Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	26.09.2014
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	06.10.2014
Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung	21.10.2014
Kreis Warendorf, Bauamt	07.10.2014
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	24.10.2014
O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	23.10.2014
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, c/o RWE Deutschland AG	20.10.2014

#### **Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:**

Amprion GmbH	07.10.2014
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	21.10.2014
Ericsson GmbH	26.09.2014
Gemeinde Langenberg	26.09.2014
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen	30.09.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm	23.10.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld	25.09.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen- Lippe	24.10.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	25.09.2014
LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	24.10.2014
Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung	07.10.2014
Stadtverwaltung Rietberg	22.09.2014
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG, Abt. Zentrale Planung	23.09.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	22.09.2014
Westnetz GmbH, Technischer Assetsupport	14.10.2014

**Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:**

Bezirksregierung Münster  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben  
Bundesvermögensamt Bielefeld  
Deutsche Bahn, DB Immobilien Region West Kompetenzteam Baurecht  
Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.  
Evangelische Kirche von Westfalen, Baureferat  
Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)  
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld  
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm  
Landesbüro der Naturschutzverbände  
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.  
Stadtwerke Gütersloh  
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Stadt Oelde

**Stellungnahmen der Verwaltung**

**Von folgenden Fachbereichen liegen keine Stellungnahmen vor:**

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I-23.1 - Kaufmännische Abteilung  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I.3 - Immobilienmanagement  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.2-40 - Bildung, Jugend und Sport  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III - Eigenbetrieb Abwasser  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III-66.2 - Grünflächen und Bäder  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.01 - Stabstelle Denkmalpflege  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Erschließung  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Straßenbenennung  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Wohnungsbauförderung  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-61 Stadtplanung  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-63 - Bauordnung  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Altlasten  
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Tiefbau

**Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung / Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Dortmund, 07. Oktober 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2014 und 01.07.2014 haben wir zur o. g. Flächennutzungsplanänderung bereits Stellungnahmen abgegeben.

Ergänzend zu diesen Stellungnahmen teilen wir Ihnen mit, dass auch durch die nun vorgenommenen Änderungen und Reduzierungen der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens betroffen sind.

Planungen von Höchstspannungsleitungen in diesen Bereichen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der hier eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wegen der im Bereich der geplanten Konzentrationszonen verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund.

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 61/Kra  
Ihre Nachricht 22.09.2014  
Unsere Zeichen B-LB/X/Hb/93.624/Bn  
Name Herr Hasenburg  
Telefon +49 231 5849-15772  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 2

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24,  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

Bankverbindung:  
Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 400 37  
Kto.-Nr. 352 0087 00  
BIC: COBADEFF440  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Seite 2 von 2



Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes sowie des Amprion Richtfunknetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

*i.A. Jahn*

*i.A. Hansen*

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Andreas Steiner, Administrator
Behörde:	Bezirksregierung Münster - Dez. 26
Abgabedatum:	23.09.2014
Aktenzeichen:	26.1
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Gleichwohl bitte ich zu beachten, dass bei den jeweiligen Planungen der Hubschraubersonderlandeplatz Lintel und der Sonderlandeplatz Oelde Bergeler nicht von den Maßnahmen betroffen werden und es nicht zu Beeinträchtigungen der Hindernisfreiheit kommt. Hierzu bitte ich, mit den jeweiligen Platzhaltern in Kontakt zu treten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Steiner, 23.09.2014</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Andreas Steiner, Administrator
Behörde:	Bezirksregierung Münster - Dez. 26
Abgabedatum:	23.09.2014
Aktenzeichen:	26.1
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Gleichwohl bitte ich zu beachten, dass bei den jeweiligen Planungen der Hubschraubersonderlandeplatz Lintel und der Sonderlandeplatz Oelde Bergeler nicht von den Maßnahmen betroffen werden und es nicht zu Beeinträchtigungen der Hindernisfreiheit kommt. Hierzu bitte ich, mit den jeweiligen Platzhaltern in Kontakt zu treten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Steiner, 23.09.2014</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Reiner Nogueira Duarte Mack, Redakteur
Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Abgabedatum:	23.09.2014
Aktenzeichen:	-ohne-
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr ist nicht betroffen, aber berührt.</p> <p>Alle Bauvorhaben mit einer Bauhöhe von mehr als 30m möchte ich im weiteren Verfahren beteiligt werden. Dabei benötige ich folgende Daten, wie Koordinaten in WGS84, Bauhöhe über Grund, Höhe über NN, Fabrikat, Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser.</p> <p>Mit der BAB A2 und den Bundesstraßen B55 und B64, sind ein Teil des Militärstraßengrundnetzes betroffen. So ist der entsprechende Abstand (Gesambauhöhe plus 5m) einzuhalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Nogueira Duarte Mack</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.09.2014 Ihr Zeichen: 61/Kra

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage und die Übersendung der Daten zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Unsere Überprüfung hat ergeben das im Bereich der Konzentrationsflächen 4, 5, 6, 13 und 15 Richtfunkstrecken verlaufen.

In der Anlage finden Sie die in „kurzdokumentation datenlieferung richtfunkstrecken.pdf“ beschriebenen Daten der Richtfunkstrecken.

Wir bitten Sie, dies in Ihren Unterlagen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Annette Körber

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technische Planung und Rollout

Annette Körber

Wireless Access

Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth

+49 921 18-2251 (Tel.)

+49 921 18-2167 (Fax)

+49 391 580247928 (PC-Fax)

E-Mail: [Annette.Koerber@telekom.de](mailto:Annette.Koerber@telekom.de)

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück

Michael Kraus, Schreiben vom 22.09.2014  
PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 52041454

+49 521 9239-1792

26.09.2014

Bebauungsplan 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, 47014680 vom 14.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

Sehr geehrter Herr Kraus,

die Konzentrationszonen IV, XV, XVI sowie XVII werden von Richtfunktrassen durchlaufen.  
Konzentrationszone XV liegt außerdem in unmittelbarer Nähe zu einem eplus-Standort.

Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, ist beidseitig der Richtfunktrassen eine Schutzzone von 25m Abstand zu den Rotorspitzen einzuhalten.

Als Mindestabstand zu unserem Mobilfunkmasten 1270 0569 sind 150m einzuhalten.

Nachfolgend die Koordinaten zu den Richtfunktrassen (Geo WGS84):

#### Konzentrationszone IV

51° 49' 26,4'' N

51° 49' 14,6'' N

8° 21' 37,7'' O

8° 26' 6,6'' O

Antenne 36,2m H.ü.G.

Antenne 45,0m H.ü.G.



#### Konzentrationszone XV

Richtfunk (blaue Linie)

51° 49' 54,6'' N

51° 48' 33,3'' N

8° 14' 11,2'' O

8° 17' 34,5'' O

Antenne 47,0m H.ü.G.

Antenne 37,0m H.ü.G.



Standort 1270 0569 (51° 49' 54,6'' N; 8° 14' 11,2'' O)



**Konzentrationszone XVI**

51° 49' 54,6'' N

8° 14' 11,2'' O

Antenne 46,2m H.ü.G.

51° 50' 59,9'' N

8° 1' 54,7'' O

Antenne 42,5m H.ü.G.



### **Konzentrationszone XVII**

51° 49' 54,6'' N

8° 14' 11,2'' O

Antenne 47,5m H.ü.G.

51° 53' 3,1'' N

8° 12' 59,1'' O

Antenne 27,8m H.ü.G.

51° 49' 54,6'' N

8° 14' 11,2'' O

Antenne 46,3m H.ü.G.

51° 56' 44,4'' N

8° 16' 15,0'' O

Antenne 41,0m H.ü.G.



Mit freundlichen Grüßen

**Oliver Köneker**

**Festnetzplanung**

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.09.2014 Ihr Zeichen: 61/Kra

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage und die Übersendung der Daten zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk im Bereich Ihrer ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergienutzung betreibt.

Unsererseits bestehen somit weiterhin keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Eggelhöfer



**KLAUS EGGELHOEFER Dipl.-Ing.**

Services Engineer  
Deployment and Integration

**Ericsson**

Gerberstr. 33  
71522 Backnang, Germany  
Phone +49 7191 13 4726  
Mobile +49 171 739 2386  
Office +49 171 739 2386  
Fax +49 7191 13 64726

[klaus.eggelhoefer@ericsson.com](mailto:klaus.eggelhoefer@ericsson.com)  
[www.ericsson.com](http://www.ericsson.com)

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Nikola Albert, Administrator
Behörde:	Gemeinde Langenberg
Abgabedatum:	26.09.2014
Aktenzeichen:	622-11
Stellungnahme:	<p>76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4a (3) BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Kraus,</p> <p>die Planungsüberlegungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da keine Konzentrationszonen im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenze geplant sind, ergeben sich im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung seitens der Gemeinde Langenberg keine Anregungen und Hinweise</p> <p>Mit freundlichem Gruß In Vertretung:</p> <p>gez. (Vogt)</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Wilhelm Gröver, Administrator
Behörde:	Kreis Gütersloh
Abgabedatum:	21.10.2014
Aktenzeichen:	<i>Nicht angegeben.</i>
Stellungnahme:	<p>Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 20.10.2014 - Kreisplanung -</p> <p>Stadt Rheda-Wiedenbrück z. H. Herrn Kraus  33378 Rheda-Wiedenbrück</p> <p>76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Kraus,</p> <p>der Kreis Gütersloh stimmt der 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu. Bitte beachten Sie nachstehende Stellungnahmen aus den Fachabteilungen:</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Gesundheit: Von Seiten der Abteilung Gesundheit bestehen gegen die im Zuge der Offenlegung geplanten Änderungen - Wegfall der Konzentrationszonen X-XII sowie Flächenreduzierungen in den übrigen Konzentrationszonen - keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegungen für die übrigen Konzentrationszonen halte ich meine Stellungnahme vom 16.06.2014 aufrecht.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde - : Soweit Windkraftanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden sollen, sind die jeweiligen Schutzbedingungen der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde - : Ich verweise grundsätzlich auf meine Stellungnahme vom 16.06.!</p> <p>Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten:</p> <p>Seite 36 – D Kompensationsflächen</p>

Die Aufforstungs-/Kompensationsflächen sind nicht aus ökologischer sondern aus rechtlicher Funktion auszuschließen. Nähere Bewertungen der Waldflächen sind nicht erfolgt, da diese grundsätzlich lt. Regionalplan ausgeschlossen sind. Bzgl. der Kompensationsfläche 9.5 (südlich der A 2) habe ich darauf verwiesen, dass neben Wald auch extensives Grünland als Kompensationsfläche für den Bereich „Gewerbepark AUREA“ initiiert wurde. In der Maßnahme fehlt noch die geplante Blänke. Ich verweise auf meine Hinweise, dass in einem konkreten Genehmigungsverfahren Standorte in oder auf dieser Kompensationsfläche zu artenschutzrechtlichen Problemen führen könnten, die dann abzuklären sind.

Seite 64 – Potenzialfläche 9.5  
Ich verweise auf meine obigen Anmerkungen.

Seite 87 – Eingriff in Natur und Landschaft  
Windkraftanlagen als bauliche Anlagen stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Maßnahmen direkt an den Anlagen sind aus Sicht des Artenschutzes kontraproduktiv. Es ist sinnvoll, geeignete Maßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die für die Tierarten wirken, entfernter von den Komplexen der Windanlagen umzusetzen. Zwar gibt es keine rechtliche Verpflichtung auf Ebene des FNP, solche geeigneten Gebiete vorzuhalten, aber eine gemeinsame strategische Überlegung zur Entwicklung von Kompensationsflächenbereichen für die Windenergienutzung sollten gemeinsam mit Kommunen und sonstigen Dritten erarbeitet werden. Schwerpunktbereiche können beispielsweise Gewässern sein, wo auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen ist, aber auch Strukturanreicherungen in Erholungsbereichen oder Maßnahmen, die den Lebensraum der Feldvögel verbessern.

-----  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Wilhelm Gröver

Nachträge:

*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Erhard Ziller, Administrator
Behörde:	Kreis Warendorf, Bauamt
Abgabedatum:	07.10.2014
Aktenzeichen:	2221/2014
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm.</p> <p>Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat den FNP Nr. 76 nochmals in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass die Potenzialflächen 9.4 als Windvorrangzone nicht mehr vorgesehen ist. Die übrigen Potentialflächen Nr. 11.1, 9.5, und 9.1 bleiben als Windvorrangzonen weiterhin bestehen.</p> <p>In dem Einwirkungsbereich der v. g. Potenzialflächen befindet sich das Haus Nottbeck auf Warendorfer Kreisseite dass über den Kreis Warendorf hinaus als kulturelle Begegnungsstätte bekannt ist, in der wiederkehrend open-air Veranstaltungen jährlich stattfinden sowie sogenannte Hörinseln auf dem Außengelände befinden, die während der Museumsöffnungszeiten besucht werden können.</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zur geplanten Änderung des FNP folgende Anregungen gegeben bzw. Bedenken erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die potenziellen Windenergieanlagen in den Flächen Nr. 11.1, und 9.5 sind in einem Mindestabstand von 1.000 m zum Haus Nottbeck zu errichten um negative Einwirkungen aus Lärmemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zu minimieren.</li><li>2. Die nachfolgend genannten Gebäude sind als Immissionspunkte bei der Erstellung der Lärm- und Schattenwurfprognose zu berücksichtigen:  Nr. Name Straße Nr. PLZ Ort IP 1 Mense Rentruper Straße 25 59302 Oelde IP 2 Ackfeld Rentruper Straße 27 59302 Oelde IP 3 Wibberich Nottbeck 9 59302 Oelde IP 4 Haus Nottbeck Landrat Predeck Allee 1 59302 Oelde</li><li>3. Die in der Nr. 2 aufgeführten Immissionspunkte sind im Rahmen der Schattenwurfprognose als zu berücksichtigen. Der einwirkende Schattenwurf ist durch technische Maßnahmen an der WEA (Einbau eines Schattenwurfmoduls) zu minimieren. Die entsprechenden WEA sind bei vorhandenen Schattenwurf für die Dauer der Schattenwurfeinwirkung außer Betrieb zu nehmen</li><li>4. Die in der Nr. 2 aufgeführten Immissionspunkte sind im Rahmen der Lärmprognose zu berücksichtigen. Es sind die Richtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm für ein Mischgebiet von 60 dB(A) für</li></ol>

die Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Der Beurteilungspegel für die WEA in der Lärmprognose hat die v. g. Richtwerte um mindestens 3 dB(A) für den Immissionspunkt Haus Nottbeck zu unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Erhard Ziller  
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Nachträge:

*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung  
zH Herr Dipl.-Ing. Kraus  
Postfach 2309  
33375 Rheda-Wiedenbrück



Datum: 30.09.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Bearbeitung:

Ulrich Spill

Telefon: 0203 4175- 5472

Telefax: 0203 4175- 5412

ulrich.spill@polizei.nrw.de

**Anfrage: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes " Windkraft Rheda-Wiedenbrück".**

Sehr geehrte Herr Kraus,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.09.2014 (Ihre Zeichen: 61/Kra): Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Die erneute Änderung stellt aus unserer Sicht keine Beeinträchtigung für unsere Richtfunkstrecken da. Sollten in den ausgewiesenen Flächen WEA entstehen, müssen weitere Einzelprüfungen vorgenommen werden, da das LZPD weiterführende Planungen der Richtfunktrassen vornimmt.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Ulrich Spill (0203/4175-5472, ulrich.spill@polizei.nrw.de) gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

i. A. Sebastian Aßhoff

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schifferstraße 10  
47059 Duisburg  
Telefon 0203 417-0  
Telefax 0203 417-5409  
poststelle.lzpd@polizei.nrw.de  
www.lzpd.de

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto.Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 WestLB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC: WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahn 901  
Haltestelle Scharnhorststr.  
Bus 933 Haltestelle Schifferstr.

EINGANG  
27. Okt. 2014  
Geschäftsbereich: III



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Hamm  
Postfach 1167 · 59001 Hamm

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
24. Okt. 2014  
GA

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fb: Stadtplanung/Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Autobahnniederlassung Hamm**

Kontakt: Herr Hans-Jürgen Meyer  
Telefon: 02381/912-307  
Fax: 02381/912-370  
E-Mail: Hans-Juergen.Meyer@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20100/4403/2.10.07.05/A 2/119/14  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 23.10.2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“  
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.09.2014

-Ihr Zeichen: III.2-61/Kra-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verbleiben bei unserer Stellungnahme vom **11.06.2014** mit dem Aktenzeichen:  
**20100/4403/2.10.07.05/A 2/67/14.**

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens  
um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hans-Jürgen Meyer

Sehr geehrter Herr Kraus,

unsere anhängende Stellungnahme ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr**  
**Jörg Gorholt**

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119  
33615 Bielefeld

Tel. : 0521-1082-443  
Fax : 0521-1082-440  
Email : [Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de](mailto:Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de)

---

**Von:** Gorholt, Jörg  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Juni 2014 11:18  
**An:** 'Michael.Kraus@gt-net.de'  
**Cc:** Kontakt-ANL-HAM  
**Betreff:** WG: 76. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Kraus,

zu dem Vorhaben bestehen seitens der RNL OWL - zuständig für die Bundes- und Landesstraßen - weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.

Hinsichtlich der Konzentrationsflächen entlang der A 2 ist die Niederlassung in Hamm zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr**  
**Jörg Gorholt**

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119  
33615 Bielefeld

Tel. : 0521-1082-443  
Fax : 0521-1082-440  
Email : [Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de](mailto:Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de)

---

**Von:** Gorholt, Jörg  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. Dezember 2013 15:33  
**An:** 'Michael.Kraus@gt-net.de'  
**Cc:** Kontakt-ANL-HAM  
**Betreff:** 76. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Kraus,

zu dem genannten Vorhaben bestehen seitens der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe - zuständig für die Bundes- und Landesstraßen - keine Anregungen oder Bedenken.

Die Autobahn A 2 wird von unserer

Autobahnniederlassung Hamm  
Otto-Krafft-Platz 8  
59065 Hamm  
Telefon [02381-912-0](tel:02381-912-0), Telefax [02381-912-497](tel:02381-912-497)  
E-Mail: [kontakt.anl.ham@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.anl.ham@strassen.nrw.de)

betreut.

Dementsprechend bitte ich, auch diese Niederlassung im Verfahren zu beteiligen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
**Jörg Gorholt**

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119  
33615 Bielefeld

Tel. : 0521-1082-443  
Fax : 0521-1082-440  
Email : [Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de](mailto:Joerg.Gorholt@strassen.nrw.de)



Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe  
Bleichstraße 8, 32423 Minden

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

24.10.2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-01.002  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hückelheim  
Forstreferendar  
Telefon 0571 837860  
Telefax 0571 83786 85

jens.hueckelheim@wald-und-  
holz.nrw.de

**Bebauungsplan 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft  
Rheda-Wiedenbrück“  
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.09.2014

Sehr geehrter Herr Kraus,

aus forstbehördlicher Sicht werden gegen die Änderung des FNP keine Be-  
denken vorgetragen.

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen für Konzentrationszonen für Wind-  
kraftanlagen werden Waldflächen als hartes Tabukriterium ausgeschlossen.  
Dies wurde bei der Ausweisung der Flächen entsprechend berücksichtigt und  
somit sind keine forstbehördlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Jens Hückelheim



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Ostwestfa-  
len-Lippe  
Bleichstraße 8  
32423 Minden  
Telefon 0571 83786-0  
Telefax 0571 83786-85  
ostwestfalen-lippe@wald-  
und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

Sehr geehrter Herr Kraus,

danke, dass Sie gestern noch meine Kollegin zurückriefen.  
Ich möchte Ihnen mitteilen, dass Liegenschaften des LWL von der o. g. Planung nicht betroffen sind.  
Ich vertrete hier die „sonstigen“ Belange. Die Denkmalspflege und die Archäologie des LWL sind auch zu hören.

Mit freundlichen Grüßen  
Cornelia Meier

Cornelia Meier  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb  
Referat 2  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-3519  
[cornelia.meier@lwl.org](mailto:cornelia.meier@lwl.org)

Besuchen Sie uns im Internet: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)  
oder folgen Sie uns auf Twitter: [twitter.com/lwl\\_aktuell](https://twitter.com/lwl_aktuell)  
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 16.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 116 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:  
<http://www.facebook.com/LWL2.0>

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
(per Email)

Ansprechpartnerin:  
Horst Gerbaulet

Tel.: 0251 591-4395  
Fax: 0251 591-4650  
E-Mail: horst.gerbaulet@lwl.org

Münster 24. Oktober 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

zum aktuellen Stand der Planung nehmen wir unter Bezug auf unser Schreiben vom 23.06.2014 aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung.

In unserer oben genannten Stellungnahme haben wir Ihnen zur Berücksichtigung der historischen Kulturlandschaft im Planungsprozess diverse Hinweise gegeben.

Weiterhin haben wir Sie gebeten, „die geplanten Konzentrationszonen auch im Hinblick auf den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB noch genauer“ zu untersuchen. Dies wurde von Ihnen teilweise berücksichtigt.

Erfreulicherweise wurden auch die „Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen...“ vergrößert. Leider liegen aber die „Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich“ weiterhin bei nur 300 m.

Nun zu einem konkreten Hinweis:

Die Konzentrationszonen I, II und III befinden sich im Umfeld des ehemaligen Erbpachtgutes Schledebrück des Klosters Marienfeld, das bereits 1189 erstmals genannt wird.

Zusammen mit der übrigen denkmalwerten Bebauung bietet das Gut das intakte Bild eines bevorzugten Hofes, das gerade in seiner Vielfältigkeit schützenswert ist. (Weiter gehende Informationen können wir Ihnen jederzeit zur Verfügung stellen).

Dieses bis heute erfahrbare und ungestörte Erscheinungsbild würde durch die geplante Konzentrationszone III, die minimal 300 m, maximal 450 m vom Gut entfernt liegt, deutlich verändert, was erwartungsgemäß zu einer erheblichen Beeinträchtigung der engeren Umgebung der denkmalgeschützten Gebäude und Bereiche des Gutes Schledebrück führen dürfte.

Aufgrund der oben dargelegten kulturhistorischen und denkmalschutzrechtlichen Bedeutung sollte daher mindestens die Konzentrationszone III entfallen, zumal bereits für zwei andere unter



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Denkmalschutz stehende Objekte im Stadtgebiet(Haus Ausssel, Haus Nottbeck) Abstände von 1000 m eingeräumt wurden.

Die beiden Konzentrationszonen I und II befinden sich zwar auch in einem relativ geringen Abstand von 850 m bzw. 550 m zum Gut, liegen aber westlich der stark befahrenen, als optische und funktionale Barriere fungierenden B 61. Sie werden daher kaum noch als zum Umfeld des ehemaligen Klostergutes gehörig wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Horst Gerbaulet

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Helmut Eismann, Administrator
Behörde:	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf
Abgabedatum:	25.09.2014
Aktenzeichen:	40-01-02-02
Stellungnahme:	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG | Georg-Brauchle-Ring 23-25 | 80992 München

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
FB Stadtplanung / Bauordnung  
z. Hd. Herrn Michael Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
Herr Quoc Tan Hoang, B.Eng.  
Rheinstr. 15 | 14513 Teltow  
NT-EAT-Transport  
Specialist for microwave links issues

T +49 (30) 2369 2533  
E O2-MW-BImSCHG@telefonica.com

*IHR SCHREIBEN VOM: 22. September 2014*  
*IHR ZEICHEN: III.2-61/Kra*

23. Oktober 2014

**76. Änderung FNP WK Rheda-Wiedenbrück Nachtrag 2 Link 305556471**

Sehr geehrter Herr Kraus,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass im Planungsgebiet keine neuen technischen Veränderungen hinzugekommen sind. Die eingebrachten Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bestehen demnach weiterhin (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 19.06.2014).

Nachfolgend finden Sie auf den folgenden Seiten eine Übersichtskarte und vier Detailkarten von den Plangebieten aus der aktuellen Neuauslegung. Die Plangebiete sind den Abbildungen mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die detaillierte Überprüfung hat ergeben, dass eine unserer Richtfunkverbindungen sehr nah an Ihre geplante Konzentrationszone I grenzt. Die anderen geplanten Konzentrationszonen (II - XVII) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

Abb.1 – Übersichtskarte

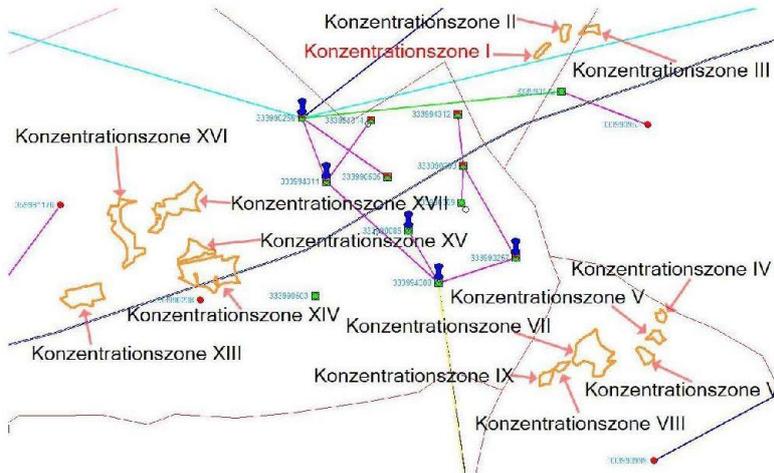


Abb.2 - Detailkarte 1

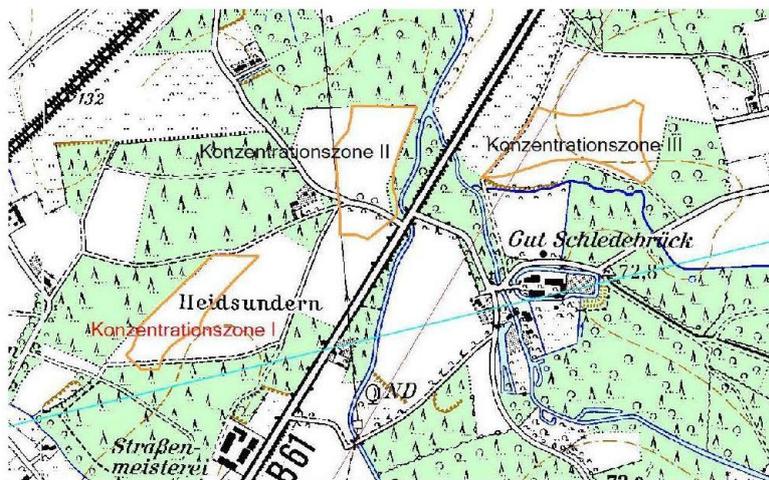


Abb. 3 – Detailkarte 2

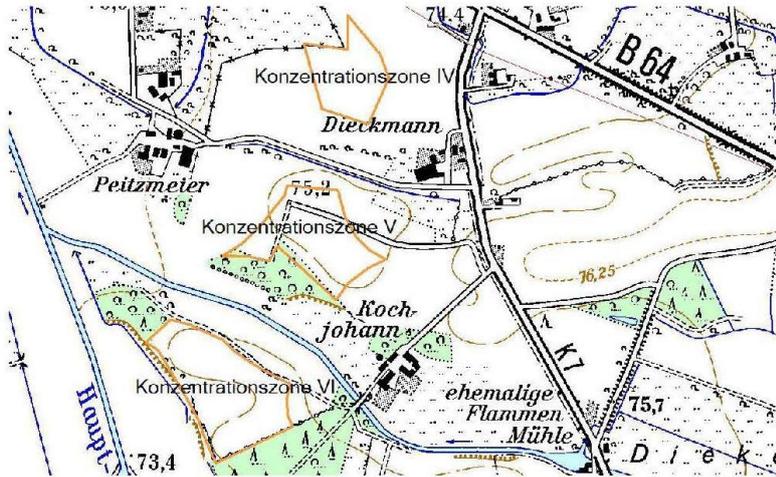


Abb. 4 - Detailkarte 3

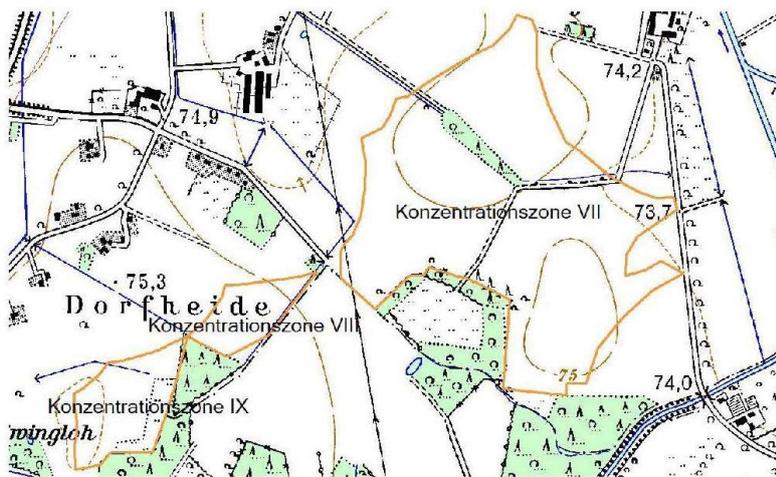
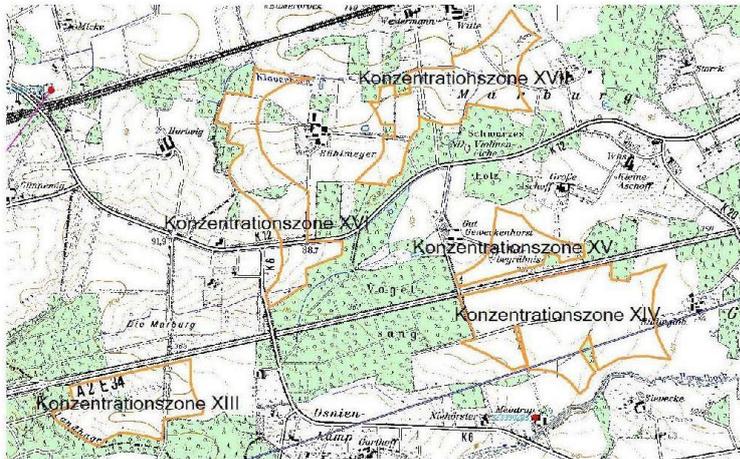


Abb. 5 - Detailkarte 4



Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Freundliche Grüße

**i.A. Quoc Tan Hoang, B. Eng.**  
**Specialist for microwave links issues**

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Michael Schmidt, Administrator
Behörde:	Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung
Abgabedatum:	07.10.2014
Aktenzeichen:	61/4 Sdt
Stellungnahme:	<p>Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück</p> <p>76. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft" hier: erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des o.a. Verfahrens werden seitens der Stadt Gütersloh keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. gez. Michael Wewer stellvertretender Fachbereichsleiter</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Rüdiger Ropinski, Administrator
Behörde:	Stadtverwaltung Rietberg
Abgabedatum:	22.09.2014
Aktenzeichen:	61.20.01
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren!  Gegen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück" werden seitens der Stadt Rietberg keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.  Mit freundlichen Grüßen i.A. Rüdiger Ropinski
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>



GA  
F  
li

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

**Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Ihre Zeichen III.2-61/Kra  
Ihre Nachricht 22.09.2014  
Unsere Zeichen N-L-D/An 2014-TÖB-0772  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail Leitungsauskunft  
@thyssengas.com

Dortmund, 24. September 2014

**Bebauungsplan 76. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Windkraft Rheda-Wiedenbrück“  
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
Thyssengasfernleitung L07501; Schutzstreifenbreite 6,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2014 unterrichten Sie uns über das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren.

Im westlichen Bereich der Konzentrationszone XIII für Windkraftanlagen verläuft unsere Gasfernleitung **L07501**.

Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10000. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Wir bitten Sie, im Rahmen der im Betreff genannten 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, um Darstellung unserer Gasfernleitung L07501.

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) können für Windkraftanlagen, in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von ca. 30 m – 40 m zu Gashochdruckleitungen erforderlich werden.

Die Gasfernleitung – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegt den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruck-

**Thyssengas GmbH**  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Axel Botzenhardt  
(Vorsitzender)  
Bernd Dahmen  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00

...

USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

leitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitung gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Die im Betreff genannte Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

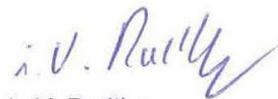
Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Eine weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren ist zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

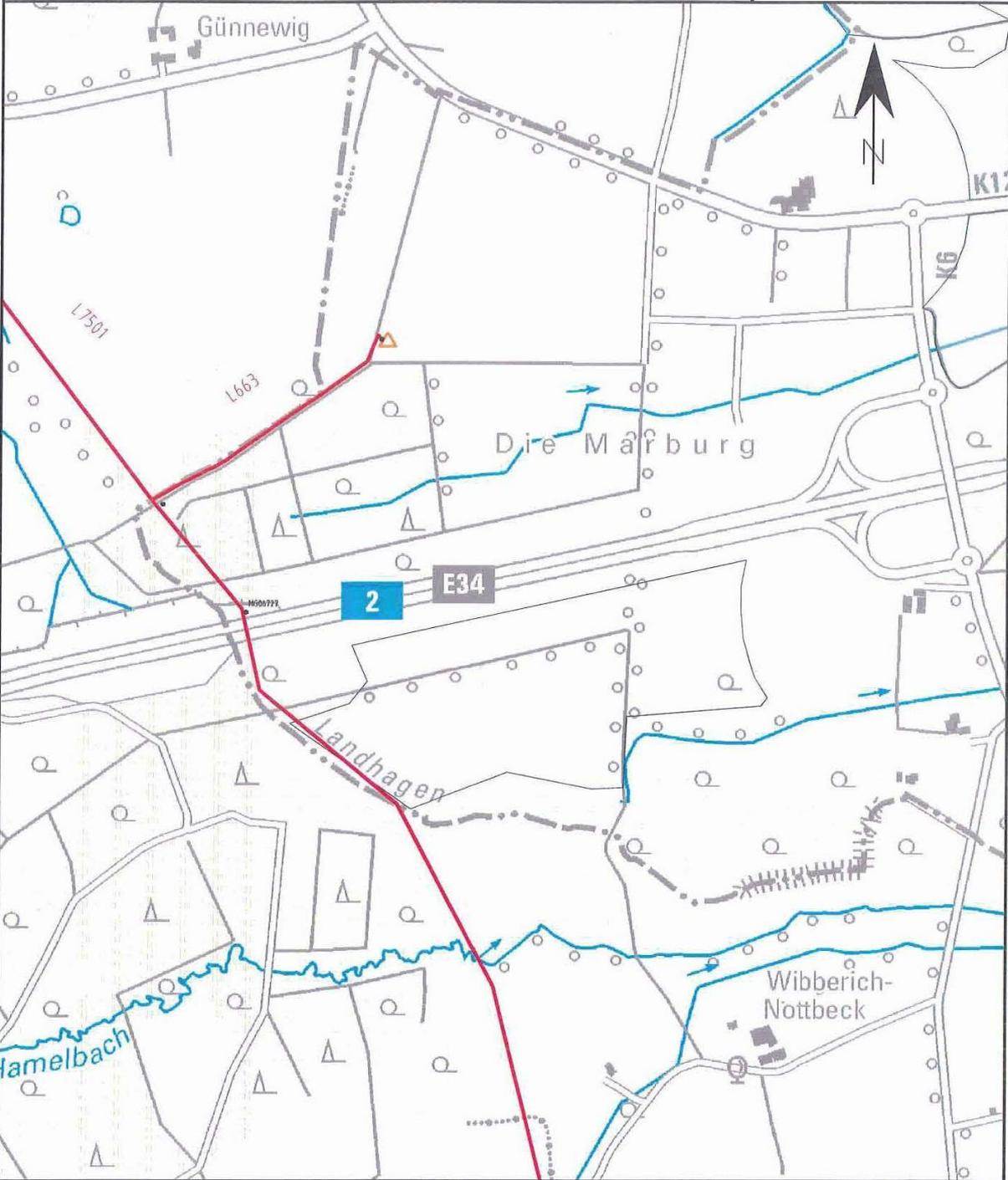


i. V. Radtke



i. A. Anke

Gasfernleitungen		Kabel	
	Verwaltung Thyssengas GmbH		stillgelegte Leitungsabschnitte
	geplante Gasfernleitungen		Umbaumaßnahmen
	Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)		Fernmeldekabel
			KKS-Kabel



In diesem Übersichtsplan sind Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabebenen entsprechend generalisiert. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge und Suchschlitze in Handschachtung, Einweisung vor Ort) festzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Gasfernleitung ist die zuständige Betriebsstelle zu verständigen. In diesem Plan-ausschnitt können noch andere Versorgungsleitungen liegen.

### Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben  
2014-TÖB-0772



Projekt: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraft Rheda-Wiedenbrück

Ort / Straße: Rheda-Wiedenbrück

Maßstab: 1:10000	Erstellt von: TG453129	Erstellt am: 24.09.2014
------------------	------------------------	-------------------------

## Merkblatt 60.6

### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 bis 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

**1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

**2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

**3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

**4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

## Merkblatt 60.6

### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

**Thyssengas GmbH**  
Integrity Management und Dokumentation  
Netzdokumentation und Netzauskunft  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277  
F +49 231 91291-2266  
E leitungsauskunft@thyssengas.com  
I www.thyssengas.com

Stand vom 26.04.2011 | Seite 2/2

## Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Demit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

**Der DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden.

Leitungsanlagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillegelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betriebs der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort  
a. Leitzentrale unter Telefon **018002 / 22 10 22** unverzüglich informieren  
b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden  
d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gasemittit prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen  
e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-S18“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

### A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

### B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.  
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.

## Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (incl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

### Verhalten im Schadensfall

#### Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

#### Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperrn der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

#### Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrn von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

#### Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

#### C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden\*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

\*§ 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.



unitymedia  
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Michael Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bearbeiter(in): Frau Weise  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl:  
E-Mail: [ZentralePlanungND@umkbw.de](mailto:ZentralePlanungND@umkbw.de)  
Vorgangsnummer: 101939

Datum  
23.09.2014

Seite 1/1

## **76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Dirk Steinhoff, Administrator
Behörde:	Wasserversorgung Beckum GmbH
Abgabedatum:	22.09.2014
Aktenzeichen:	<i>Nicht angegeben.</i>
Stellungnahme:	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH Hammerstr.42 59269 Beckum</p> <p>76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen keine Bedenken gegen die umfangreiche und detaillierte Bearbeitung zu dem Thema Windkraft.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen ppa. Dirk Steinhoff</p> <p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Technischer Assetsupport**

Ihre Zeichen	III.2-61/Kra
Ihre Nachricht	22. September 2014
Unsere Zeichen	DRW-T-SD/VB/Gr
Name	Herr Voß
Telefon	0231438-6319
Telefax	0231438-38-6319
E-Mail	detlef.voss @westnetz.de

Dortmund, 14. Oktober 2014

**Bebauungsplan 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

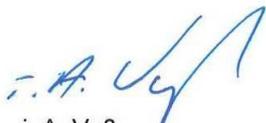
mit Ihrem Schreiben vom 22. September 2014 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit.

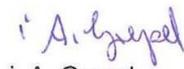
- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.                             |
| <input type="checkbox"/>            | Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.   |
| <input type="checkbox"/>            | Wir bitten Sie, künftig, hinsichtlich weiterer Westnetz-Versorgungsnetze, nur noch unser Regionalzentrum zu beteiligen. |
| <input type="checkbox"/>            | Innerhalb Ihrer Kommunalgrenzen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens.                      |
| <input type="checkbox"/>            | TOEB-Beteiligungen per E-Mail bitte zukünftig an: (auskunft.gas@westnetz.de)  |
| <input type="checkbox"/>            | Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.   |

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

  
i. A. Voß

  
i. A. Grepel



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund

T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Jürgen Gröner  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZZ00000109489

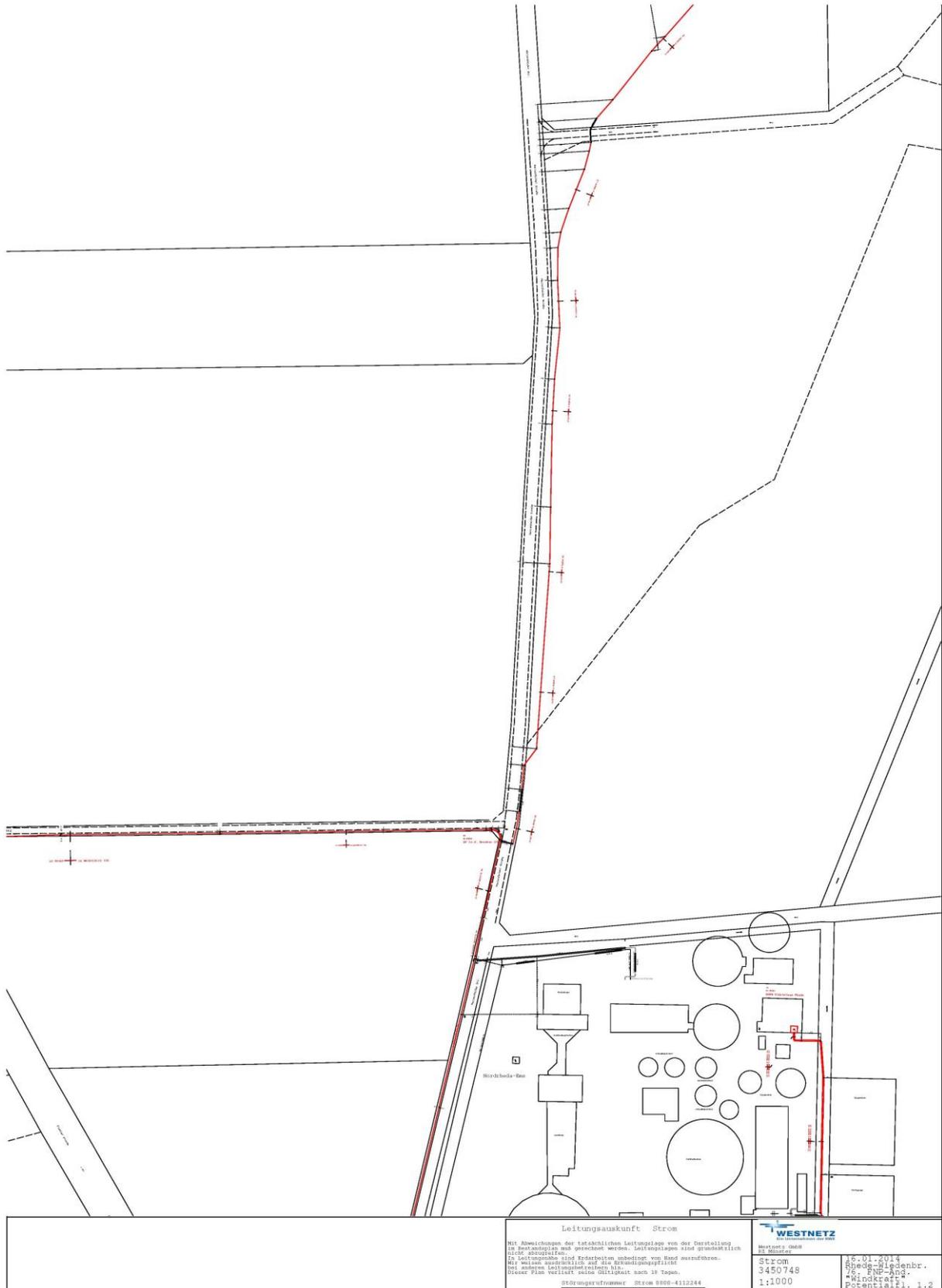
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

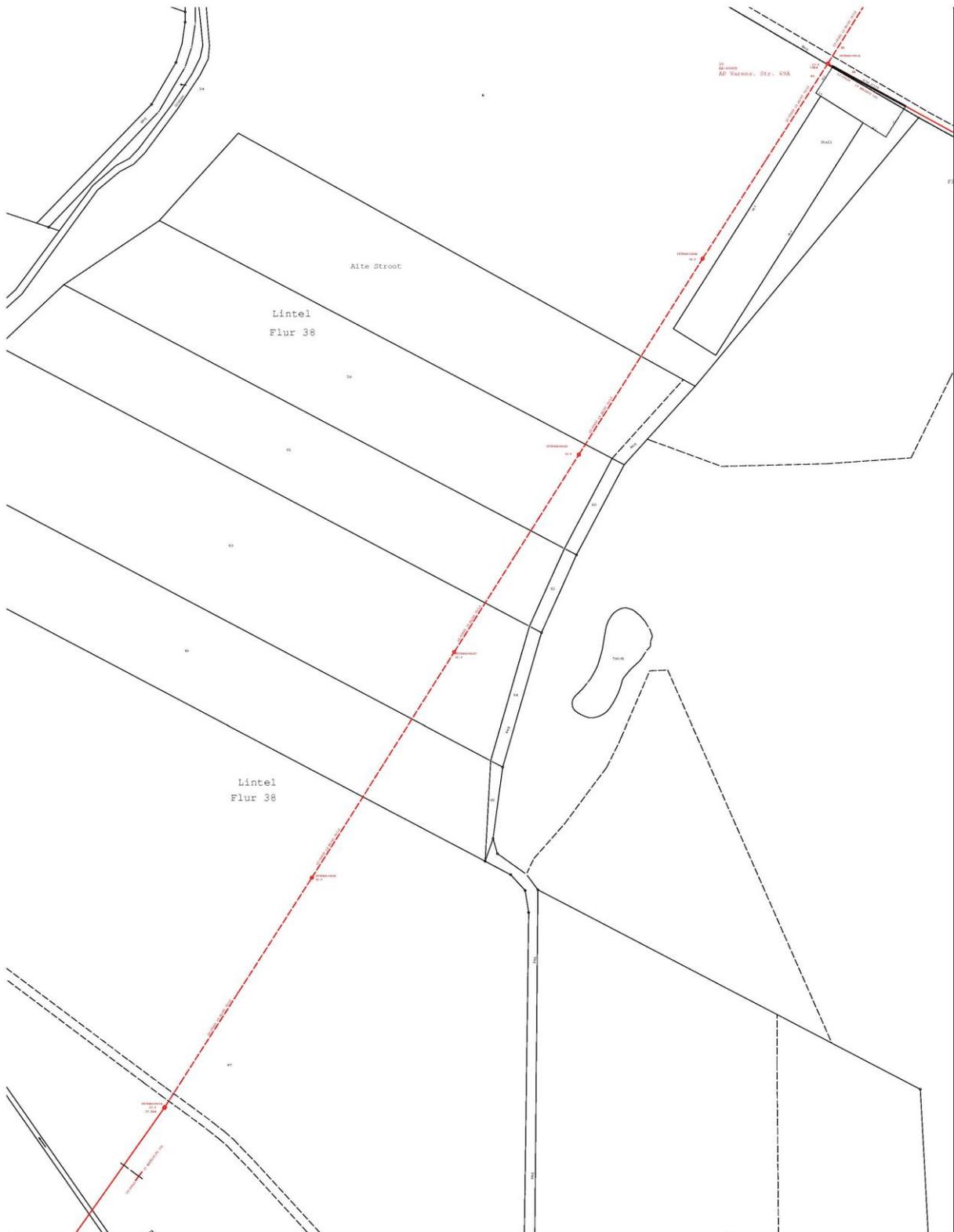
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)

Ein Unternehmen der RWE

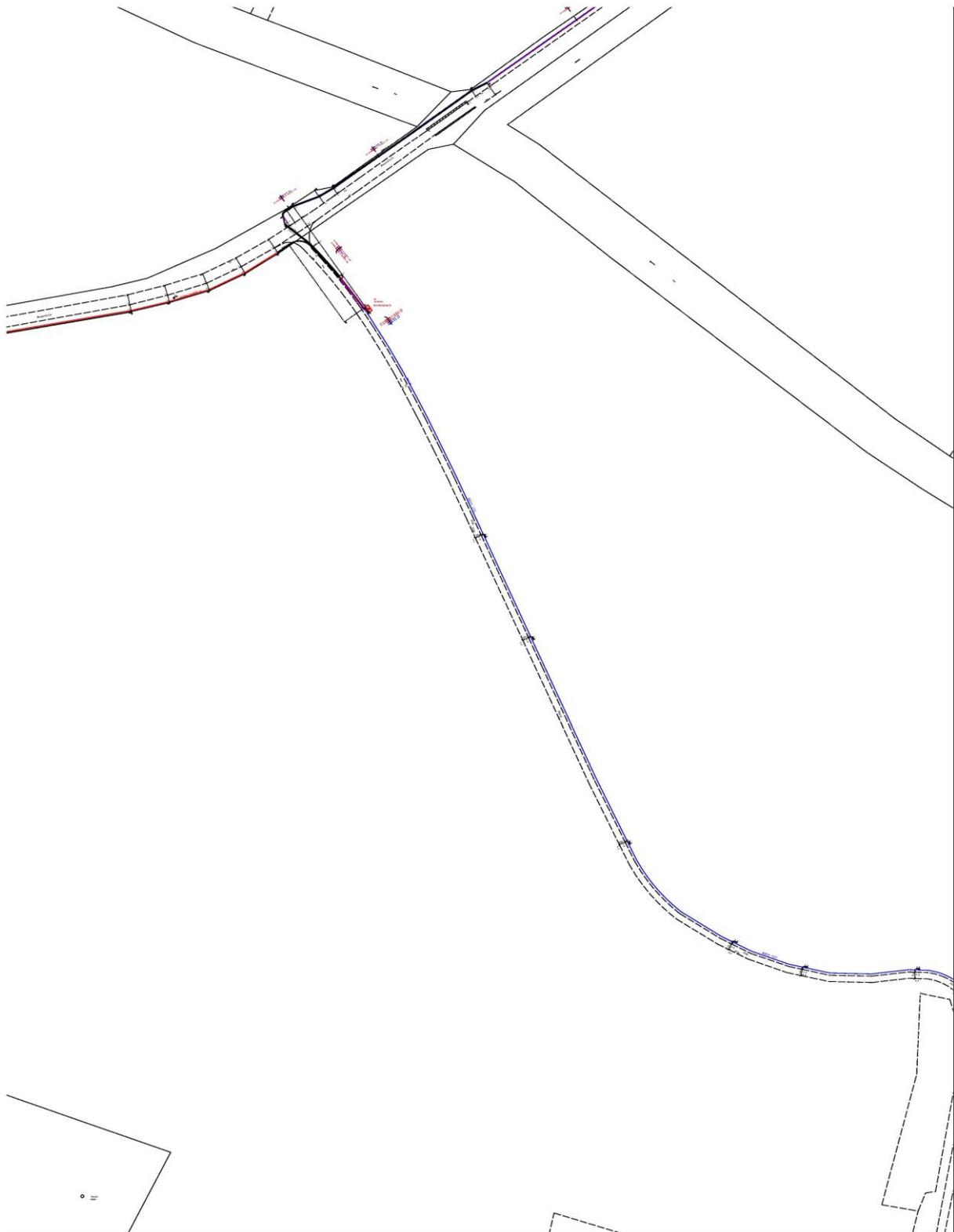
Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Thorsten Hansen, Redakteur
Behörde:	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster
Abgabedatum:	20.10.2014
Aktenzeichen:	Han
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage zu Ihrem Schreiben vom haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande der Geltungsbereiche des o.g. Flächennutzungsplanes 10-kV- sowie 1-kV-Kabel der Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH &amp; Co. KG befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p> <p>i. A. Hansen</p>
Dateien:	<p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:24 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._1.2.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:31 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._4.3.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:38 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._6.6.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:44 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._7.1.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:52 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._9.3.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:01 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._9.4.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:12 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._12.1.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:22 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._12.2.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:35 Uhr - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend._potentialfl._13.2.pdf)</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

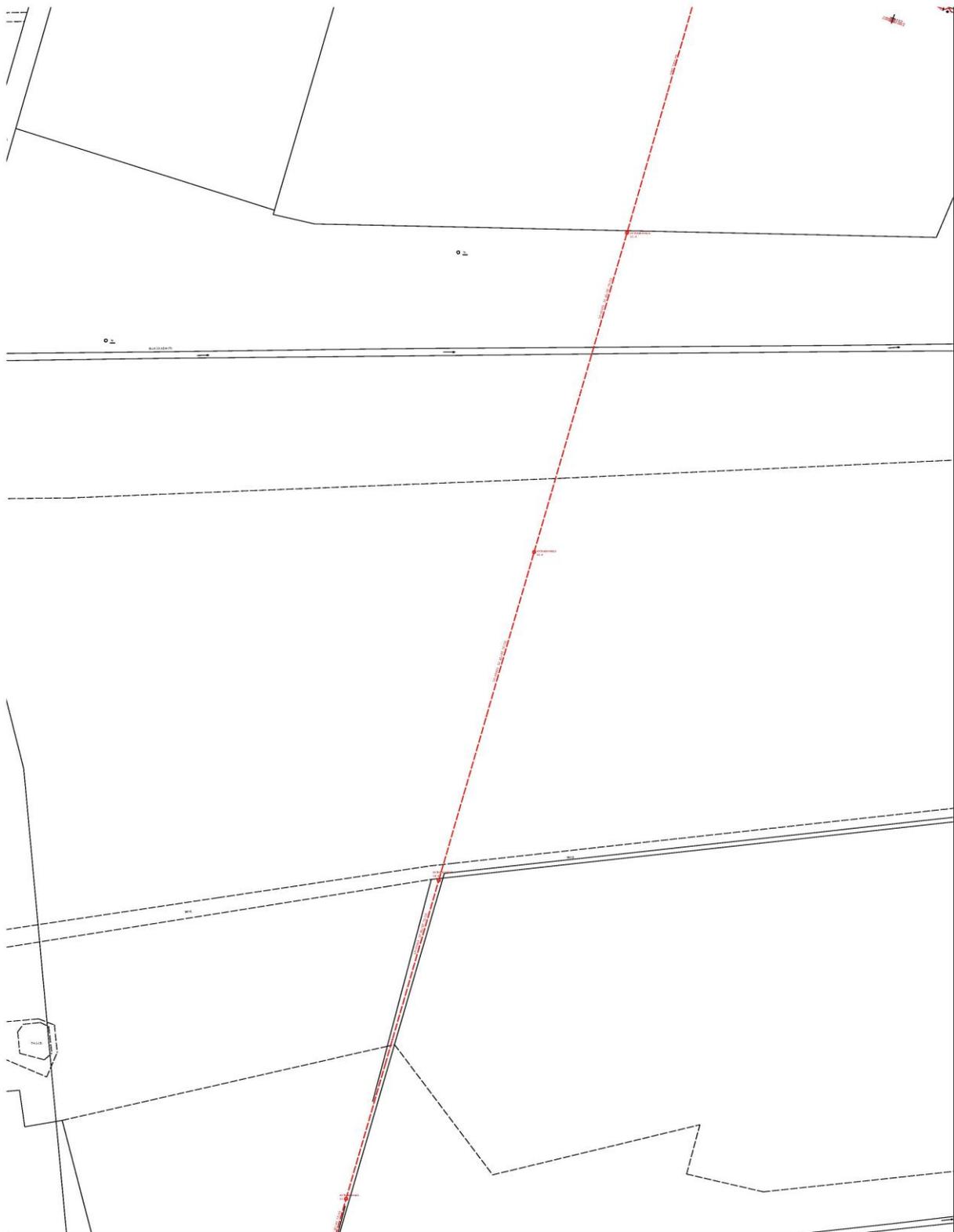




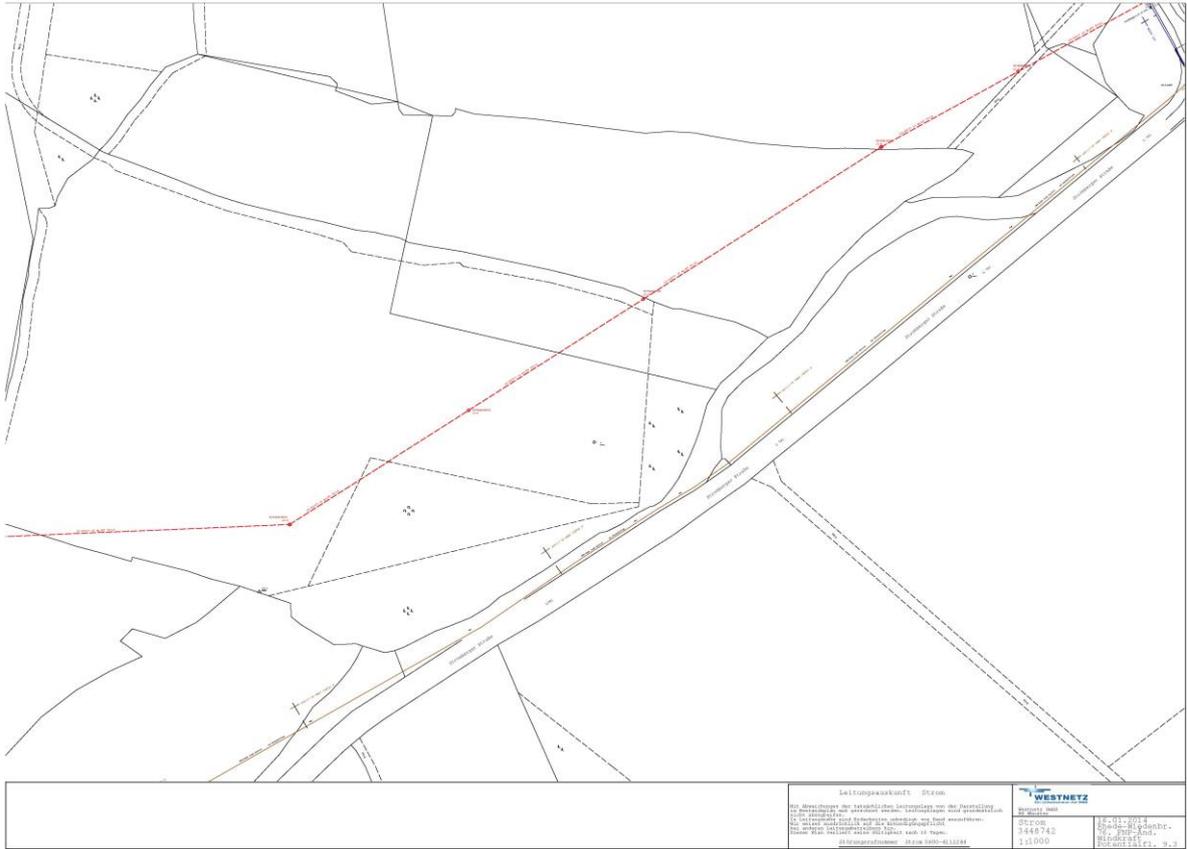
	<p>Leitungsauskunft Strom</p> <p>Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungsanlage von der Darstellung in Bestandsplänen aus versehen werden. Leitungsanlagen sind grundsätzlich nicht abzufolgen.          In Leitungsplänen sind Erdarbeiten unbedingt vom Band auszuführen.          Mit Westnetz sind die Verantwortlichkeiten für die Erdarbeiten abzuwickeln.          Bei anderen Leitungsplänen ist dieser Plan zu prüfen, seine Gültigkeit nach zu fragen.          Störungsnummer Strom 8008-411244</p>	<p><b>WESTNETZ</b>          Energieversorger für Ostfalen</p> <p>Westnetz GmbH          St. Moritz          Strom          3454746          1:1000</p>	<p>18.01.2014          Ruediger Gadenbr.          1/2 St. Moritz          Windkraft          Potentialpl. 4.3</p>
--	---	--	---

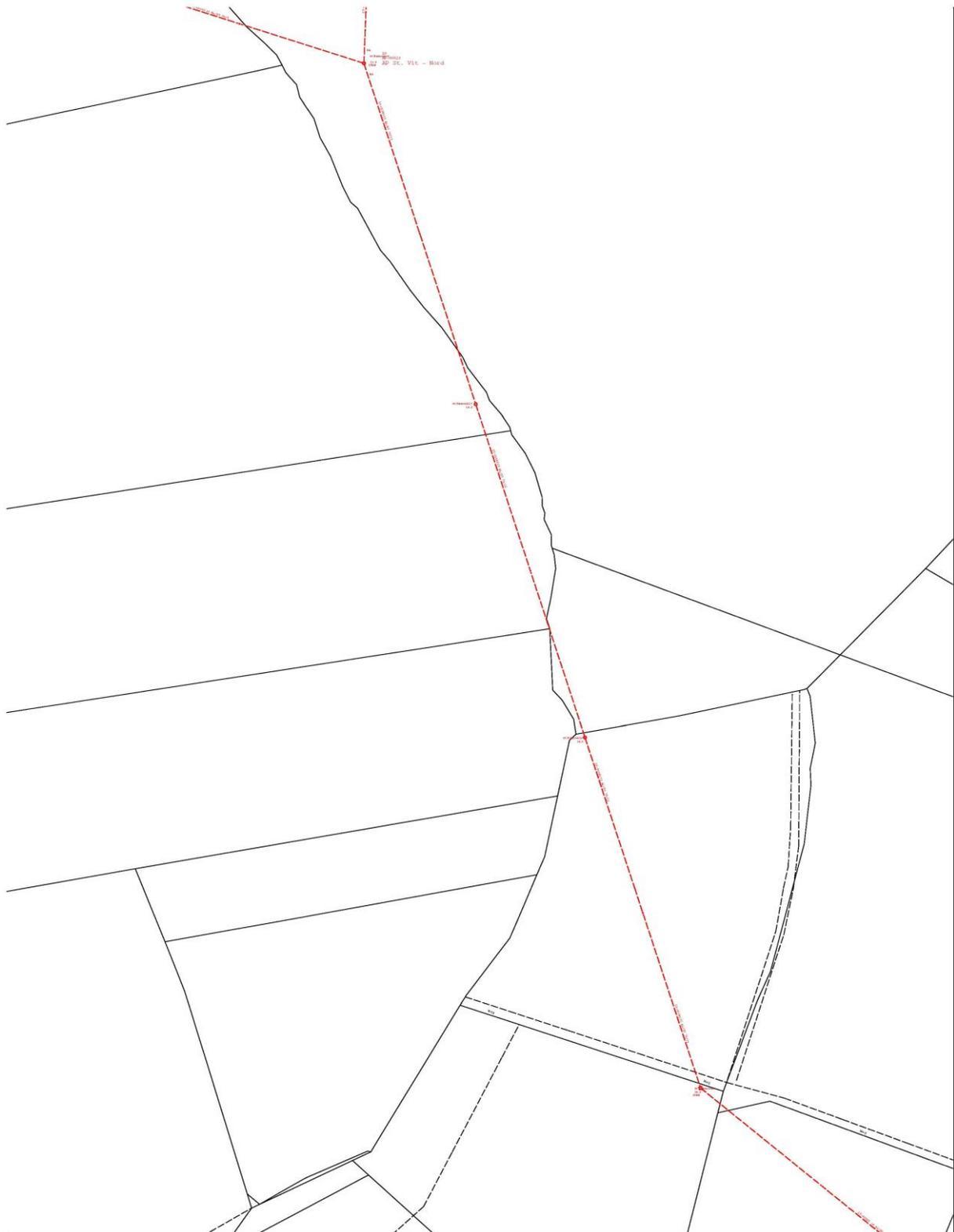


	<p>Leitungsauskunft Strom</p> <p>Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungsanlage von der Darstellung im Bestandsplan aus versehen werden. Leitungsanlagen sind grundsätzlich nicht abzutafeln.          In Leitungsanlagen sind Erdarbeiten unbedingt vom Bestandsplan auszuführen.          Die Leitungsauskünfte sind auf die Grundstückspläne der anderen Leitungsunternehmen hin.          Dieser Plan verleiht seine Gültigkeit nach § 18 Tapan.</p> <p>Störungsrufnummer Strom 8008-411244</p>	<p><b>WESTNETZ</b>  <small>AN DER ENERGIEWERKE AG</small></p> <p>Westnetz GmbH          St. Mönster</p> <p>STROM          3454742          1:1000</p>	<p>18.01.2014          Riedel-Pladenbr.          1/2. St. Mönster          Windkraft          Potentialzahl. 6.8</p>
--	--	---	--



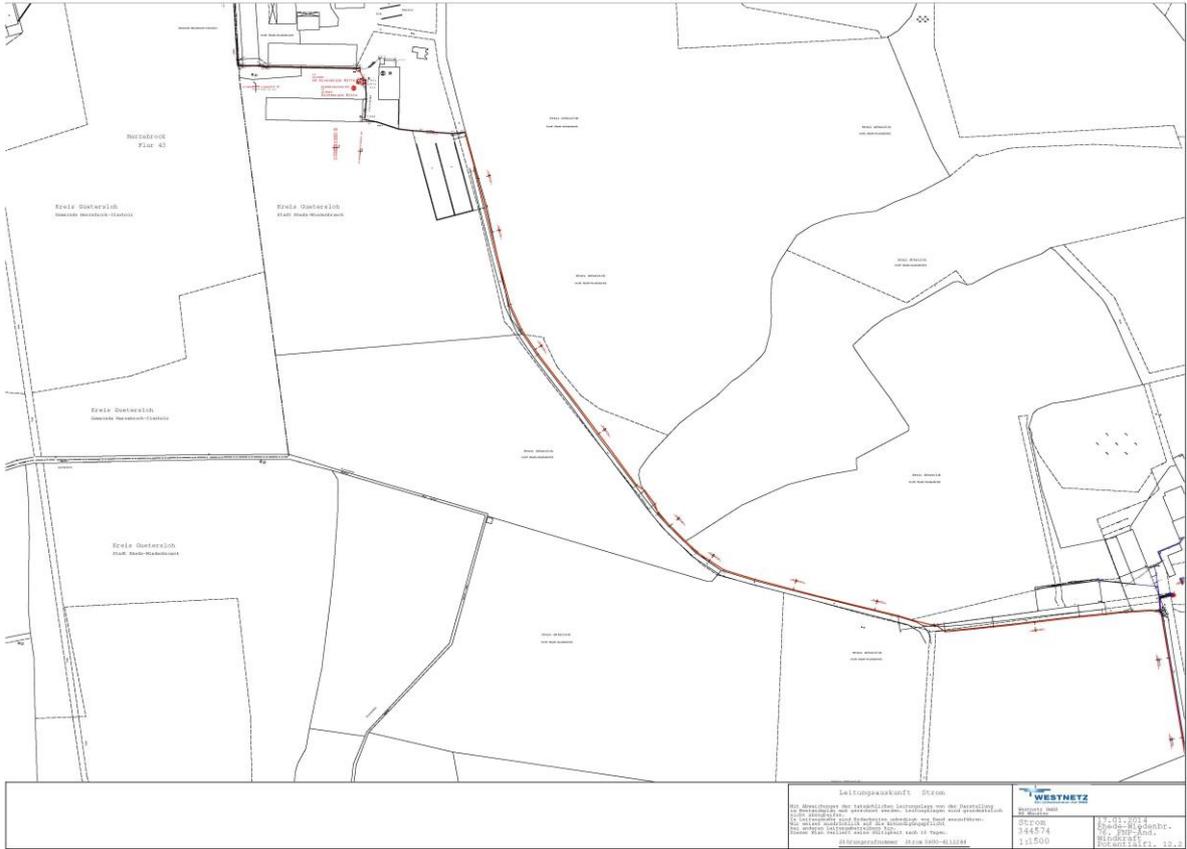
	<p>Leitungsauskuft Strom</p> <p>Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungsanlage von der Darstellung in Bestandsplan aus versehen werden. Leitungsanlagen sind grundsätzlich nicht abzutiefen.          In Leitungsanlagen sind Erdarbeiten unbedingt vom Bestandsplan auszuführen.          Alle Anlagen sind ausschließlich auf die Verantwortungspflicht der anderen Leitungsunternehmen hin.          Dieser Plan verleiht seine Gültigkeit nach 18 Tagen.          Störungsnummer Strom 8008-411244</p>	<p><b>WESTNETZ</b>  <small>WESTNETZ GMBH</small></p> <p>Westnetz GmbH          St. Moritz</p> <p>STROM          3450742          1:1000</p>	<p>18.01.2014          Bede-Plan          1/2 St. Moritz          Windkraft          Potentialpl. 7.1</p>
--	---	---	---



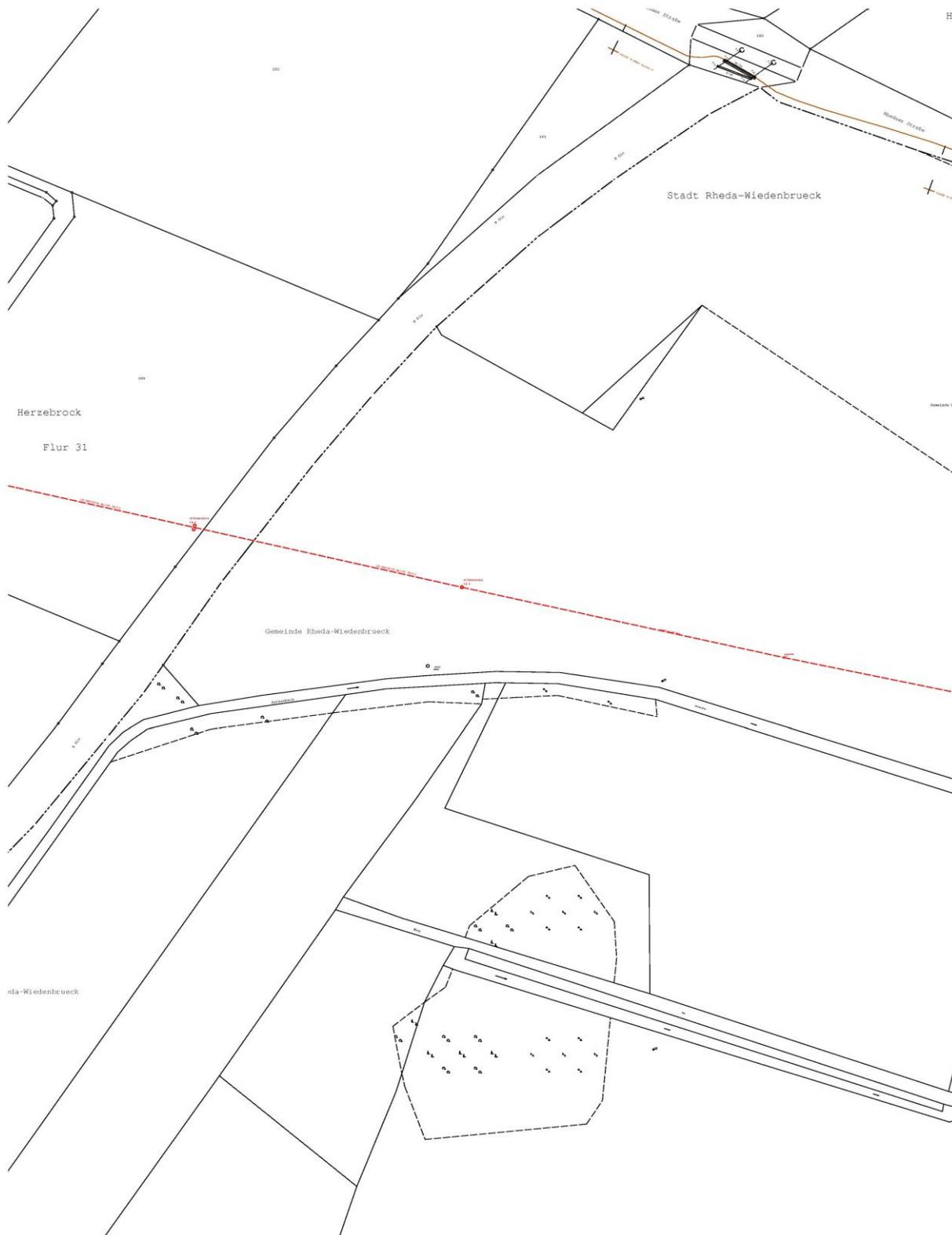


	<p>Leitungsauskuft Strom</p> <p>Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungsanlage von der Darstellung in Bestandsplan aus versehen werden. Leitungsanlagen sind grundsätzlich nicht abgefragt.          In Leitungsplänen sind Erdarbeiten unbedingt vom Band auszuführen.          Mit Hinweis auf die Verantwortung für die Ausführungspflicht bei anderen Leitungsbetreibern ist.          Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 18 Tagen.</p> <p>Störungsrufnummer Strom 8000-411244</p>	<p><b>WESTNETZ</b>  <small>WESTNETZ GMBH</small></p> <p>Westnetz GmbH          St. Mönchstr.          3446742          1:1000</p>	<p>18.01.2014          Bede-Pladenbr.          1/2 St. M.          Windkraft          Potentialpl. 9.4</p>
--	---	---	--





Leitungsanschluss Strom Die Abmessungen der Anlagen sind... Die Abstände der Anlagen sind...		<b>WESTNETZ</b> Projekt-Nr. 2018 34474 111500	Blatt-Nr. 2018-01-01 2018-01-01 2018-01-01
--	--	---	---



	<p>Leitungsauskuft Strom</p> <p>Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan aus versehen werden. Leitungsanlagen sind grundsätzlich nicht abzutafeln.</p> <p>In Leitungsplänen sind Erdarbeiten unbedingt vom Band auszuführen.</p> <p>Die Leitungsbauarbeiten sind die Grundbaupflicht.</p> <p>Bei anderen Leitungsarten ist die Grundbaupflicht nach § 13.2.</p> <p>Störungsnummer Strom 8008-411244</p>	<p><b>WESTNETZ</b>  <small>AN DER ENERGIEVERSORGER AG</small></p> <p>Westnetz GmbH        St. Moor        3448748        1:1000</p> <p>17.01.2014        Rheda-Wiedenbr.        § 13.2        Grundbaupflicht        § 13.2</p>
--	--	---

Einwender 1

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

19.10.2014

betr.: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier : Einwendungen zur erneuten ausgelegten korrigierten Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

hiermit erhebe ich

EINWENDUNGEN

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner erneut ausgelegten korrigierten Fassung.

Ich sehe alle meine Einwendungen zur ersten Auslegung durch die Stellungnahmen der Stadt (die ich mir aus dem Internet suchen musste !) als nicht widerlegt an und erhebe diese erneut. In meinen Ausführungen unten wiederhole ich daher unter den einzelnen Punkten meine Einwendungen und ergänze diese mit Bezugnahme auf die jeweilige Stellungnahme der Stadt dazu. Letztere werden allerdings nicht wiederholt. Ob die Tatsache, dass die Einwender zwischen den beiden Auslegungen des FNP nicht über die schon fertiggestellten zugehörigen Stellungnahmen der Stadt informiert wurden, ein Verfahrensfehler ist, ist gegebenenfalls gerichtlich zu überprüfen.

I. Allgemeines

1. Mir liegen rechtsfeste Beweise vor, dass bei den Entscheidungen des Rats und seiner Ausschüsse zum Thema Windkraft hochgradig befangene politische Mandatsträger der Stadt Rheda-Wiedenbrück aktiv an den Diskussionen beteiligt und sogar mit abgestimmt haben. Die Befangenheiten sind klar nachweisbar, da die Betroffenen führende Mitglieder einer Bürger-Energie-Genossenschaft sind, die, rein profitorientiert, den Bau von Windkraftanlagen vorantreibt. Ich behalte mir daher vor, gegebenenfalls den Petitionsausschuss des Landtags der Landes NRW in dieser Angelegenheit einzuschalten und/oder rechtliche Schritte gegen den gesamten Entscheidungsprozess einzuleiten. Außerdem ist es wohl angebracht, die politischen Vertreter dieser Region im Land- und Bundestag darüber in Kenntnis zu setzen.

### **Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Die Bürger-Energie-Genossenschaft ist rein profitorientiert und direkt am möglichen Gewinn der von ihr geplanten Windkraftanlagen (WKA) beteiligt. Der FNP ist der erste und entscheidende Schritt zur Realisierung des Baus von WKA im Stadtgebiet. Damit handelt es sich hier sehr wohl um einen unmittelbaren Vorteil für politische Mandatsträger in dieser Genossenschaft. Das muss dann gegebenenfalls vor Gericht geklärt werden und dem Petitionsausschuss des Landtags des Landes NRW vorgelegt werden. Ich erinnere hierzu an einen Leserbrief des FDP-Stadtverbandsvorsitzenden, Patrick Büker, in der Glocke vom 03.08.2013, in dem er einen Ratsherr namentlich der persönlichen Vorteilsnahme in dieser Hinsicht beschuldigt. Daher sind meine Einwendungen unter I.1 nicht widerlegt.

2. Die Eile, mit der die Stadt ihre Windkraftpläne umzusetzen versucht, ist absolut unverständlich. Warum man dem im Entscheidungsprozess befindlichen Landesentwicklungsplan des Landes NRW zuvorkommen will, ist ein Rätsel. Zumal insbesondere in Sachen erneuerbare Energien der Regierungsbezirk Detmold sein Soll längst erfüllt hat. Das Land will keine weitere „Verspargelung“ der Landschaft und setzt vor allem auf „Repowering“. Warum will dann die Stadt Rheda-Wiedenbrück jetzt noch schnell Möglichkeiten schaffen, weitere Windkraftanlagen zu errichten, anstatt, z. B. über eine Veränderungssperre, Zeit zu gewinnen, um in Ruhe und mit Vernunft landeskonform zu planen? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Stadtgebiet eine der geringsten Windhöflichkeiten in NRW vorliegt und mit dem Bau von Windkraftanlagen durch die riesigen Betonfundamente (ein Viertel der Größe eines Fußballfeldes !) ein hoher Grad an Flächenversiegelung einhergeht, die das Land NRW in Zukunft ja gerade begrenzen will.

### **Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Es wird von der Stadt ohne Beleg behauptet, dass es keine Verlautbarung zur Sollerfüllung seitens der Bezirksregierung Detmold gibt. Die Frage ist hier jedoch nicht, ob es eine solche Verlautbarung gibt oder nicht, sondern ob das Soll erfüllt ist oder nicht. Es ist nach unserem Kenntnisstand eine Tatsache, dass ein Repowering der bestehenden Standorte im Regierungsbezirk Detmold völlig ausreicht, um das Soll zu erreichen, und keine weiteren Konzentrationsflächen für WKA dazu nötig sind. Weiterhin muss ich hier (wie oben bei dem genannten Leserbrief) wohl wiederum an einen Beitrag zur Windkraft in der Glocke vom 23.11.2014 erinnern, in der eine Windhöflichkeitskarte von NRW abgebildet war. Danach gehört das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück zu der zweitniedrigsten Kategorie in NRW hinsichtlich Windhöflichkeit. Die Stadt verweist in ihrer Stellungnahme auf den Windatlas NRW, um eine genügende Windhöflichkeit nachzuweisen. Nach meinem Kenntnisstand sind aber für Rheda-Wiedenbrück keine statistisch ausreichende Messungen über einen genügend langen Zeitraum gemacht worden, um einigermaßen sichere Aussagen machen zu können. Errechnete Zahlen sind hier, wie jeder Wissenschaftler weiß, mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die letzten Berechnungen zur Windhöflichkeit, die die Stadt im Rahmen ihrer vorangegangenen Bestrebungen, WKA zu errichten, vor einigen Jahren vorgelegt hat und die ich mir genauer angesehen hatte (ich bin Professor für Mathematik mit Schwerpunkt Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Physik), war vom wissenschaftlichen Standpunkt her inakzeptabel. Zum Beispiel berief man sich u. A. auf Fachliteratur aus dem Jahre 1917, anstatt neuere Forschungsergebnisse und Berechnungstechniken anzuwenden. Daher sind meine Einwendungen unter I.2 nicht widerlegt.

## II. Konkretes

1. Ich lege Einspruch ein gegen die im FNP vorgesehene Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden von nur 300 m, die als zweifache Anlagenhöhe angesetzt werden. Wegen der bereits erwähnten geringen Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass, um finanzielle Maximalausbeute zu sichern, nur Windkraftanlagen von 200 m Höhe überhaupt in Frage kommen. Somit müsste im Sinn der Logik des FNP mindestens 400 m Abstand zu Wohngebäuden festgesetzt werden. Aber auch dies reicht bei Weitem nicht aus, da derzeit gängige Rechtsprechung die dreifache Abstandshöhe, also 600 m, vorschreibt.

### **Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Mir scheint, dass die Stadt in ihrer Stellungnahme die Rechtsprechung hier sehr selektiv zitiert und (nach Aussage unseres Rechtsbeistand) die Rechtsprechung der vergangenen Jahre (wahrscheinlich aus Unwissenheit) unterschlägt. Weiterhin wird argumentiert, dass 300 m Abstand einer WKA zu einem Wohngebäude für eine Lärmbelastung unter 45 dB(A) ausreicht. Auch diese Aussage ist mehr als zweifelhaft, da Schallausbreitung bekanntlich sehr stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängt. Außerdem können dann ja bei dieser FNP-Vorgabe (und das ist nach unseren Informationen für einige der Konzentrationsflächen explizit geplant) auch mehrere WKA im Abstand von 300 m zu einem Wohngebäude errichtet werden. Da man bei der vorliegenden schwachen Windhöffigkeit von 200 m hohen WKA ausgehen muss, ist wohl klar, dass allein schon wegen der optisch bedrängenden Wirkung niemand in so einem Gebäude mehr leben kann. Zudem überlagern sich die Schallwellen bei mehreren Anlagen und können sich, z.B. bei zwei WKA, abhängig von den individuellen Ortsgegebenheiten auf das Doppelte (also 90 dB(A)) addieren. Ausserdem erlaubt das Gesetz ein Überschreiten der 45 dB(A) um 20 dB(A) für bis zu 6 Minuten pro Stunde. Wie im Internet nachzulesen, nutzen manche Betreiber dieses aus Profitgier rücksichtslos aus und regeln dann die Anlagen bei Wind für 6 Minuten pro Stunde entsprechend weniger runter. Den in der Nacht entstehenden stündlichen „Wecker-Effekt“ kann sich wohl jeder gut vorstellen. Der Hinweis der Stadt, dass all' dies' ja später noch bei Erteilung der Baugenehmigung durch die übergeordnete Behörde im Einzelfall geregelt werden kann, halte ich für scheinheilig, da, wie die Erfahrung zeigt, die Investoren dort schon längst „den Fuß in der Tür haben“. Eine Klage der Betroffenen ist dann wegen des hohen Streitwerts (eine WKA kostet mehrere Millionen !) praktisch unmöglich. Wo auf der einen Seite zu recht die Tierwelt durch Herausnehmen von Konzentrationsflächen im FNP durch die Stadt geschützt wird, werden auf der anderen Seite durch zu geringe Abstandsfestlegungen (dann wirklich bedauernswerte) Menschen, die im Außenbereich wohnen, im Stich gelassen. Dies' halte ich für Menschenverachtung und aus diesem Grund allein müsste eigentlich schon jeder dessen bewusste Bürger gegen diesen Teil des FNP vor Gericht ziehen, um die dreifache Anlagenhöhe (also 600 m) als Mindestabstand zu Wohngebäuden im FNP durchzusetzen. Ich hoffe, dass die Mehrheit des Stadtrates hier, ihrem Gewissen folgend, das genauso sehen wird. Menschen sind wichtiger als Profit ! Aus all' diesen Gründen sind meine unter II.1 gemachten Einwendungen ebenfalls nicht widerlegt.

2. Ich lege Einspruch ein gegen den vollkommen unzureichenden Umgang im FNP mit der Rückbauproblematik. Ich erinnere an die Bilder in der Presse von gesprengten riesigen Fundamenten von Windkraftanlagen in einer nicht allzu weit entfernten anderen Gemeinde. Eine (auch in Rheda-Wiedenbrück sehr wahrscheinliche) Klage auf Nachabschaltung hatte den Betreiber in den Ruin getrieben. Angemessener Rückbau war in den Verträgen nicht abgesichert. Windkraftanlagen und vor allem die Betreiberfirmen (siehe Prokon) haben eine

relativ kurze Lebensdauer. Die Stadt ist daher gegenüber seinen Bürgern verpflichtet, den Rückbau, insbesondere im Falle einer Insolvenz des Betreibers, durch Bankbürgschaften umfassend abzusichern. Sie kann sich hier nicht aus ihrer Verantwortung ziehen, indem sie sich darauf verlässt, dass diese Frage im Rahmen des jeweiligen Bauantrags geregelt wird. Dieser wird dann nämlich nicht mehr von der Stadt entschieden !

**Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Meine Einwendungen hier bezogen sich darauf, dass im FNP die Rückbauverpflichtung nur „in der Regel“ durch eine Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft gefordert wird. Juristisch gesehen, lässt diese Formulierung Ausnahmen zu, die natürlich zu begründen sind, die es aber in der Vergangenheit dann auch reichlich gegeben hat (mit den oben beschriebenen verheerenden Folgen !). Daher sind meine Einwendungen unter II.2 ebenfalls nicht widerlegt. Ich rege hierzu nochmals an, die Entscheidungsgewalt in diesem für alle Bürger wichtigen Punkt nicht der übergeordneten Behörde zu überlassen, die die Baugenehmigung erteilt, sondern schon im FNP für den Rückbau der WKA grundsätzlich Bankbürgschaften zwingend vorzuschreiben.

3. Ich lege Einspruch dagegen ein, wie im FNP mit dem Artenschutz umgegangen wird. Ich möchte mich hierbei auf ein Beispiel beschränken. Wie inzwischen bekannt geworden ist, nisten im Stadtgebiet Wanderfalken. Es soll sich dabei um ein ausgewildertes Pärchen handeln, das es geschafft hat, ihren Nachwuchs durchzubringen. Dieses ist ein geradezu sensationeller ornithologischer Erfolg. Es fällt daher schwer zu glauben, dass davon niemand bei der Stadtverwaltung oder im Rat gewusst haben will, zumal die ersten Nistkästen am Rathaus angebracht gewesen sein sollen. Wenn man solche Informationen über höchstgefährdete Arten bei der Planung von Windkraftanlagen zurückhält, handelt man ungesetzlich. Ausserdem untergräbt so ein Verhalten das generelle Vertrauen in alle anderen Aussagen zum Artenschutz im FNP. Ich denke, dass die überregionale Presse und das WDR-Fernsehen (zu dem ich sehr gute Beziehungen habe) sicherlich ein grosses Interesse an dieser Sache hätten und, sobald die Sicherheit der Vögel gewährleistet ist, davon unterrichtet werden sollten.

**Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Ich finde es immer noch merkwürdig, dass niemand etwas vom Erfolg dieses von der Stadt selbst mitgetragenen Projekts vor der ersten Auslage des 76. FNP gewusst haben will. Die Behauptung, dass 1000 m Abstand des Horsts eines Wanderfalken zu einem Windrad ausreichend sind, obwohl dieser Greifvogel einen um ein Vielfaches höheren Einzugsbereich hat, muss dann gegebenenfalls vor Gericht geprüft werden. Daher sind meine Einwendungen unter II.3 ebenfalls nicht widerlegt.

Mit freundlichen Grüßen

## Einwender 2



### Einwender 3

#### **Betreff: 76.änderung des Flächennutzungsplan "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kraus,

Durch Zufall habe ich mitbekommen, dass die Stadt Rheda- Wiedenbrück eine Stellungnahme zu meinen Einwendungen gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans im Internet / online abgegeben hat. Ich bezweifle die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise, dieses muss gegebenenfalls von der Gerichtsbarkeit überprüft werden.

Zu Punkt 1 meiner Einwendungen : Der aus der Änderung resultierende Mehrverbrauch an versiegelten Flächen widerspricht dem Bestreben der Landesregierung NRW

In der Stellungnahme der Stadt wird mit keinem Wort auf die versiegelten Flächen eingegangen. Gleichzeitig wird von Seiten der Stadt darauf verwiesen, dass die Landesregierung keine Verlautbarung hinsichtlich eines bereits gedeckten Bedarfes an alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold gemacht habe. Wenn es eine solche Verlautbarung nicht gibt, dann heißt das aber im Umkehrschluss nicht, dass der Regierungsbezirk noch Bedarf an erneuerbaren Energien hat. Erneuerbare Energien bezieht sich ohnehin nicht ausschließlich um Windkraft sondern umfasst auch Photovoltaik, Biogasanlagen etc...

Der Einwand bleibt bestehen, die Argumentation der Stadt Rheda- Wiedenbrück ist unzureichend.

Zu Punkt 2: Es werden keinerlei Sicherheiten für die Rückbaukosten gefordert

Wenn in der Regel eine Bankbürgschaft, eine Baulast oder beschränkte, persönliche Dienstbarkeit für die Sicherheit der Rückbauverpflichtung gefordert wird, so handelt es sich lediglich um eine " Kann-Bestimmung" ( in der Regel) nicht um eine zwingende Auflage. Auch in diesem Punkt bleiben meine Einwendungen in vollen Umfang bestehen.

Zu Punkt 3: Umgang mit dem Artenschutz im neuvorgeschlagenen Flächennutzungsplan

Die Existenz vom Rotmilan im Bereich St.Vit ist nicht zu leugnen, auch wenn der Horst bisher nicht lokalisiert werden konnte. Auch hier bleiben meine Einwendungen bestehen.

Zu Punkt 4: Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge

Ich bin weiterhin sehr wohl der Meinung, dass alle Ratsmitglieder, die Mitglieder in der gewinnorientierten Genossenschaft für Windkraft sind, an den Abstimmungen in Bezug auf die Windkraft nicht teilnehmen dürfen, um einer möglichen Vorteilnahme im Amt entgegen zu wirken. Auch hier bleiben meine Einwendungen im vollen Umfang bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

#### Einwender 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück "Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Wir sind Anwohner aus Herzebrock-Clarholz in unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszonen XVI und XVII.(Entfernung zum Windkraft-Konzentrationsgebiet XVII ca 800 Meter).Die zu erwartenden Belastungen durch Immissionen wie z.B. Geräusche,Lichteffekte bei Dunkelheit oder Schattenschlag bei Sonneneinstrahlung sind unverhältnismäßig. Hinzu käme eine enorm hohe Gesundheitsschädigung durch Infraschall, sollte ein Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 1500- bis 2000 Meter nicht eingehalten werden.

Fazit:

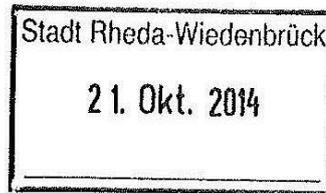
Windkraftenergieanlagen gehören nicht in eine schutzwürdige Naturlandschaft, in der sich außerdem Grenzabstände zur Wohnbebauung unterhalb von 1000 Metern zu den WEA nicht vermeiden lassen. Verstärkend kommt noch hinzu, dass sich in unseren Breitengraden Windkraftenergieanlagen im Hinblick auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, nachweislich nur selten profitabel (kostendeckend) betreiben lassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

## Einwender 5

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
- Der Bürgermeister -  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



- per Boten -

20.10.2014

### **76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

**hier: Anregungen und Einsprüche zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB  
2. Auslegung Oktober 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den zurzeit ausgelegten Unterlagen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich folgende Anregungen bzw. Einwendungen:

Meine Einwendungen zur ersten Auslegung sind mir persönlich nicht in gleicher Art und Weise beantwortet worden, wie ich diese eingereicht hatte.

Die Beantwortung der Anregungen und Einwendungen aller Bürger, Verbände und Träger Öffentlicher Belange wurden ausschließlich in der Vorlage zur entspr. Bau- und Planungsausschusssitzung, direkt vor der neuerlichen Auslegung abgebildet.

Mitgeteilt wurde mir zumindest von der Stadtverwaltung nicht, wo und wie ich die Verarbeitung meiner Einwendungen und Anregungen wieder finde.

Ich lege hiermit Einspruch gegen diese Art der Bürgerbehaltung ein, da meiner Meinung nach die Beantwortung der o. g. Einwendungen und Anregungen in gleicher Art zu erfolgen hat, wie deren Eingang.

Ich erwarte in diesem Punkt einen entsprechenden Hinweis auf welcher verwaltungsrechtlichen Grundlage hier so verfahren wurde, ansonsten müsste ggfls das Verwaltungsgericht in Minden sich der Sache annehmen.

#### **1. allgemeine Anregungen zu allen vorgesehen Konzentrationszonen:**

die vorgesehenen Mindestabstände, die im Entwurf des Flächennutzungsplans zu den Wohnbebauungen im Außenbereich mit ca. 300 m vorgesehen sind, halte ich für unrealistisch, da neu errichtete Windkraftanlagen Gesamthöhen zwischen 150 bis 200 m aufweisen.

Abstände werden im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der TA-Lärm mit dem 2,5-3,-fachen Abstand der Gesamthöhen genehmigungsfähig. Das bedeutet, dass dann Mindestabstände von 400-600 m zum Tragen kämen.

Hierdurch würden einzelne Konzentrationsflächen dermaßen bauordnungsrechtlich zusammen gestrichen, dass hier der Bau nur einer bzw. nur weniger Anlagen möglich sein wird.

Nur sollte, so habe ich die Intension der Bauverwaltung aufgefasst, gerade einer derartigen Entwicklung entgegen gewirkt werden, um nur konzentriert mehrere Windkraft- und keine Einzelanlagen entstehen zu lassen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Bundesländer aktuell über die Abstandsregelungen zu Wohngebieten und Bebauungen intensiv beraten, um einen Konsens in dieser Frage zu finden.

Dieses rührt daher, dass jetzt endlich auch die Politik verstanden hat, dass dem Bürger nicht mehr weiter durch einen zu „nahen“ Betrieb von WKA seine Lebensqualität eingeschränkt werden darf. Diese Einschränkungen hat der Betroffene im Übrigen auch noch durch die hohen und verordneten EEG-Umlagen selbst mitzuzahlen und darüber hinaus mögliche Wertverluste an der eigenen Immobilie hinzunehmen.

(Siehe hierzu den Leitartikel „Die Glocke“ vom 22.5.2014)

Ich rege deshalb an, die Entscheidungen der Bundesländer abzuwarten, bevor man auf unserem Stadtgebiet die Windkraft derart präferiert.

Das könnte in Form einer s. g. **Veränderungssperre** möglich sein.

Die Rheda-Wiedenbrücker-Bürgerschaft wüsste dieses Vorgehen sicher zu würdigen, gerade auch im Hinblick auf die politische Hygiene, die u. a. im Zusammenhang mit der Gründung der „Bürger-Energie-Genossenschaft“ stark „angekratzt“ ist. Angekratzt deshalb, da einige Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung Gründungsmitglieder dieser neu gegründeten Genossenschaft sind und sich gleichzeitig an der Durchsetzung der Windkraft auf dem Stadtgebiet in Ausschüssen und Gremien beteiligen.

Beispielhaft kam dieses in der Bau-Planungs-Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 29.4.2014 durch die deutlichen Worte eines Rats Herrn zum Ausdruck, die er persönlich an unseren Bürgermeister Herrn Mettenborg richtete.

Aber auch Mandatsträger, wie Herr Birwe oder Herr Heller-Jordan, stimmten ganz unverhohlen – ohne sich als befangen zu erklären bzw. die Funktion einer Souffleuse aufzugeben - für die Durchsetzung der Windkraft. In verschiedenen Sitzungen des Ausschusses wurde so agiert. Gleichzeitig gehören sie, wie auch unser Bürgermeister als dessen Vorsitzender, dem Aufsichtsrat der neu gegründeten „Bürger-Energie-Genossenschaft“ an.

Wie die Besetzung des Aufsichtsrates und Bestellung des ersten Geschäftsführers der neu gegründeten Stadtwerke Rheda-Wiedenbrück/EVO, die den „Bürgerwindstrom ökologisch“ verkaufen will, ausfallen wird, bleibt abzuwarten und spannend.

Ich weise an dieser Stelle daraufhin, dass ich nach wie vor der Meinung bin, dass die Beschlüsse in diesem Verfahren rechtswidrig zustande gekommen sind und weise der Ordnung halber u. a. auf ein Urteil des OVG Münster hin (*19A 892/88*).

Sollte Sie wiederum zu der Auffassung kommen, dass mein Rechtsempfinden in diesem Punkt fehlt geht, sollte dies ggfls. gerichtlich geklärt werden.

Nach § GO/NRW bestehen jedenfalls aufgrund von Befangenheit bei politischer Tätigkeit u. a. folgende Ausschließungsgründe:

## Wegbeschreibung für die kommunale Praxis *Mitwirkungsverbote*

### **RF 4**

(Rats- und  
Fraktionsarbeit)

**Befangenheit – Widerstreit der Interessen – Mitwirkungsverbote – Ausschließungsgründe für ehrenamtliche und hauptamtliche Kommunalpolitiker**

#### **I. Allgemeines und Rechtsgrundlagen**

Das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit stellt einen fundamentalen Rechtsgrundsatz für alle Rechtsgebiete dar.

Die Vorschriften über den Interessenwiderstreit sollen die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der öffentlichen Verwaltung

auf der kommunalen Ebene und zugleich deren Ansehen in der Öffentlichkeit sichern, d.h. das Vertrauen der Bürger in die

Objektivität der Verwaltungsführung erhalten und festigen; Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es deshalb, schon „den

bösen Schein“, d.h. den Anschein von Korruption, zu meiden. Auch soll den Betroffenen eine persönliche Konfliktsituation

erspart werden. Die kommunalpolitisch Tätigen sollen in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur

durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln (OVG Lüneburg, NVwZ 1982, 44; OVG

Münster, NVwZ 1984, 667; Hidien, VR 1983, 130).

Für das *Handeln der Verwaltung* sind §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) vom 25.5.1976, BGBl.

Seite 1253, zu beachten.

Im Interesse der Allgemeinheit, der haupt- und ehrenamtlich Tätigen und auch der Bürger und Einwohner sind in den jeweiligen

Gemeindeordnungen Regelungen getroffen worden, die die Mitwirkung bei einer Interessenkollision ausschließen, wobei

teilweise unterschiedliche Begriffe verwendet werden, die jedoch inhaltlich weitgehend übereinstimmend sind:

§ 18 BaWü – Ausschluß wegen Befangenheit

Art. 49 Bay – Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

§ 28 Bran – Ausschließungsgründe

§ 25 Hess – Widerstreit der Interessen

§ 24 MeVo – Mitwirkungsverbote

§ 26 Nds – Mitwirkungsverbote

§ 31 NRW – Ausschließungsgründe

§ 22 RhPf – Ausschließungsgründe

§ 27 Saarl – Mitwirkungsverbote bei Interessenwiderstreit

§ 20 Sachs – Ausschluß wegen Befangenheit

§ 31 SachsAn – Mitwirkungsverbot

§ 22 SchlH – Ausschließungsgründe

§ 38 Thür – Persönliche Beteiligung

Ehrenamtlich tätigen Bürgern (z.B. Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten sowie Kommissionen) und speziell Gemeinderatsmitgliedern

wird die **Mitwirkung bei kommunalen Beratungs- und Entscheidungsprozessen** untersagt, wenn diese

ihnen selbst, ihren Familienangehörigen und Verwandten oder natürlichen oder juristischen Drittpersonen, zu denen eine spezielle Bindung oder Abhängigkeit besteht, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Die Befangenheitsregeln sollen bei der Mandatsausübung entstehende Interessenkonflikte im Einzelfall ausschließen, die auf einer persönlichen oder sachlichen Beziehung zum Beratungsgegenstand und zur Beschlußfassung beruhen (OVG Münster, OVGE, 27, 60).

Die teilweise recht kompliziert ausgestalteten Regelungen sind Ausfluß einer Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut einer möglichst vollständigen Teilnahme aller die Bürgerschaft vertretenden Ratsmitglieder und dem Gut der Wahrung der Allgemeininteressen durch die Ratsmitglieder unter Hintanstellung aller Individualinteressen.

Befangenheit liegt vor, wenn der an der Entscheidung im Gemeinderat ((Rat, Gemeindevertretung) beteiligten Person selbst

oder einem ihr zuzuordnenden persönlichen und sachlichen Beziehungsbereich ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil entstehen

kann oder bei bestimmten Personen ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse möglich ist.

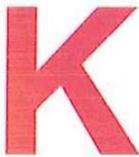
In Baden-Württemberg (§ 29 Abs. 2 BaWü) sind in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern, in Bayern (Art. 31 Abs. 2 Bay) in

Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern zur Vermeidung von Interessenkollisionen Hinderungsgründe für eine gleichzeitige

Annahme des Mandats festgelegt. Ähnliches gilt in Sachsen (§ 32 Abs. 1 Sachs).

D-53170 Bonn

Telefax 0228/883695



Die Kommunalgesetze schließen bei Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes jede beratende oder entscheidende Mitwirkung

und jedes sonstige Tätigwerden aus.

Der Begriff **Beratung** bedeutet die mündliche Erörterung zum Zwecke der Willensbildung und Willensentscheidung, das dem

Beschlußverfahren regelmäßig vorausgehende und in der Tagesordnung ausgewiesene Beratungsverfahren. Ein aktives Verhalten

wird dabei nicht vorausgesetzt, da schon die passive Anwesenheit eines Betroffenen als Mitwirkung zu verstehen ist,

da er unter bestimmten Umständen schon durch sein Schweigen die Willensbildung bei der Beratung beeinflussen kann

(OVG Münster, Urteil v. 17.12.1976, DVBl. 1978, Satz 150 ff.).

Nicht als Beratung wird angesehen der Fall der reinen Informationsbeschaffung, wie die bloße Entgegennahme einer Anfrage

von Ratsmitgliedern oder die Vorstellung von Wahlbewerbern in Sitzungen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung).

Das Mitwirkungsverbot ist anzuwenden auf Beschlußfassungen jeglicher Art, nicht nur beim Erlaß von Verwaltungsakten,

sondern auch beim Erlaß von Rechtsnormen.

#### **II. Die Tatbestände im einzelnen**

Das Mitwirkungsverbot ist gegeben, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

n Die ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätigen müssen zum betroffenen Personenkreis gehören (1.),

n die persönliche (2.) und

n die sachliche Voraussetzung (3.) erfüllen.

#### **1. Adressaten des Mitwirkungsverbots (Betroffener Personenkreis)**

Das Mitwirkungsverbot gilt allgemein für die Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt ausüben oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere Ratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordnete sowie Personen, die als sonstige Bürger in Ausschüssen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) tätig sind. Für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete / Gemeindedirektoren und für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete gelten **zusätzlich** die Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über Ausschluß und Befreiung von Amtshandlungen, die diesen selbst oder den ihnen zuzuordnenden Personen – Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren wegen familienrechtlicher Beziehungen (StPO) – einen Vorteil verschaffen oder Belastungen bringen würden. Das kann der Fall sein im Bereich der eigenen Zuständigkeiten des Bürgermeisters / Beigeordneten (Geschäfte der laufenden Verwaltung, Auftragsangelegenheiten) und beim Vollzug von Rats- und Ausschlußbeschlüssen, einschließlich der Vorbereitung.

## 2. Persönliche Voraussetzung

Diese setzt das Vorliegen eines persönlichen oder sachlichen Auswirkungsbereichs des Adressaten des Mitwirkungsverbots voraus.

### 2.1 Persönlicher Beziehungsbereich

Dieser umfaßt

- die persönliche Beteiligung und den Kreis der Angehörigen,
- die kraft Gesetzes und
- die kraft Vollmacht vertretenen Personen.

#### 2.1.1 Persönliche Beteiligung und den Kreis der Angehörigen am Entscheidungsgegenstand

▫ **Der ehrenamtlich tätige Bürger selbst** (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1

Nr. 1 Hess, 24 Abs. 1 Nr. 1 MeVo, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 1 Nr. 1 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 27 Abs. 1 Nr. 1 Saarl,

20 Abs. 1 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 1 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

▫ **Der Ehegatte** (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1

Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 2 Hess, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1

Nr. 1 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

▫ **Der frühere (geschiedene) Ehegatte** (§§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BaWü, 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Hess,

22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1 Nr. 1 Sachs, 20 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SchlH).

▫ **Der Verlobte** (§§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BaWü, 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 Hessen, 20 Abs. 1 Nr. 1 Sachs, 22 Abs.

1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 SchlH).

▫ Die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade **Verwandten** (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BaWü, Art. 49 Abs. 1

Bay, §§ 26 Abs. 1 Nds, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1 Nr. 2 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn). Der Grad der Verwandtschaft

bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 BGB).

▫ Die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade **Verschwägerten** (§§ 18 Abs. 1 Nr. 3 BaWü, 26 Abs. 1

Nds, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1 Nr. 3 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn); bis zum 3. Grade Verschwägerte (so Art. 49

Abs. 1 Bay, § 39 Abs. 1 Thür). Der Grad der Schwägerschaft wird nach dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft

berechnet (§ 1590 BGB).

▫ Bestimmte **sonstige Angehörige** (vgl. §§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Bran, 24 Abs. 1 Nr. 1 in Anlehnung an § 20

VwVfG MeVo, 31 Abs. 5 NRW, 27 Abs. 1 Nr. 2 Saarl, 22 Abs. 4 SchlH).

#### Schaubild der Verwandtschaftsgrade

Verwandtschaftsgrade nach § 1589 BGB Schwägerschaft nach § 1590 Abs. 1 BGB

gerade Linie    Seitenlinie    gerade Linie    Seitenlinie

1. Grad Eltern (einschl. Adoptiveltern) – Schwiegereltern, Schwieger –

und Kinder, auch nicht- Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder  
eheliches Kind und sein Vater

**2. Grad** Großeltern, Enkel Geschwister Stiefgroßeltern, Stiefenkel Verwandte des Ehegatten  
im 2. Grad der Seitenlinie  
(z.B. Geschwister)

**3. Grad** Urgroßeltern u. Urenkel Onkel, Tanten Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel Verwandte des Ehegatten  
Neffen, Nichten im 3. Grad der Seitenlinie  
(z.B. Onkel, Tante)

### **2.1.2 Vertretung kraft Gesetzes oder Vollmacht**

Zu den vertretenen Personen gehören natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

sowie auch Personenmehrheiten (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Hess,

24 Abs. 1 Nr. 1 MeVo, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 1 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 27 Abs. 1 Nr. 3 Saarl, 20 Abs. 1 Nr. 4

Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 2 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

#### **▫ Vertretung kraft Gesetzes**

Die gesetzliche Vertretungsmacht kann auf Vorschriften des Zivilrechts, des Familien-, Vereins- und Handelsrecht und des öffentlichen Rechts beruhen.

Diese üben aus die Eltern für ihre Kinder, der Vormund für das Mündel, der Betreuer z.B. für einen Abwesenden, Vorstandsmitglieder für ihre Körperschaft, Gesellschaft, Genossenschaft oder ihren Verein, Geschäftsführer für die

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesetzlicher Vertreter eines Vereins ist nur das Vorstandsmitglied, das hierzu

aufgrund der §§ 26 oder 54 BGB oder einer entsprechenden Satzung bestimmt worden ist.

Für nicht eingetragene Vereine gelten die Regelungen entsprechend.

Zur Befangenheit von vereinsangehörigen Gemeinderatsmitgliedern (Ratsmitglieder, Mitglieder der Gemeindevertretung)

vgl. VGHBW, NVwZ 1987, 1103.

#### **▫ Vertretung kraft Vollmacht**

Die Voraussetzungen für eine Bevollmächtigung ergeben sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 164 ff.

BGB) und des Prozeßrechts (§§ 78 ff. ZPO). Rechtsgeschäftlich bevollmächtigt sind Prokuristen für ihre Firma, entweder

allgemein oder speziell, sowie Anwälte für ihre Mandanten. Architekten gelten als Bevollmächtigte des Bauherrn. Deren

Vollmacht wird im Sinne des Sonderinteresses insbesondere dann aktuell, wenn im Rat oder einem Ausschuß Entscheidungen

über das gemeindliche Einvernehmen zu einem Bauvorhaben getroffen werden.

Gehören Ratsmitglieder einem Verein lediglich als Mitglieder an, so gelten sie nicht als Bevollmächtigte, wenn ein Förderbeitrag oder ein Steuererlaß behandelt wird.

Personen mit einem Doppelmandat in einem Kreistag und einem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) gelten nicht

als gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter, wenn in einem Organ der anderen Körperschaft Beschlüsse gefaßt werden.

Bevollmächtigte sind auch Notare, Steuerberater, Vermögensverwalter, Handlungsbevollmächtigte.

### **2.2 Sachlicher Beziehungsbereich**

#### **2.2.1 Beschäftigung gegen Entgelt**

Befangenheit ist auch gegeben, wenn der Bürger **gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist**, dem die Entscheidung der

Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen

der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger in keinem Interessenwiderstreit befindet.

Dieser Tatbestand, der fast in allen Bundesländern bis auf Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vorgeschrieben

ist (§§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BaWü, 28 Abs. 2 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 4 Hess, 26 Abs. 2 Nr. 1 Nds, 31 Abs. 2 Nr. 1 NRW, 22 Abs. 1

Nr. 3 a) RhPf, 27 Abs. 2 Nr. 2 Saarl, 20 Abs. 1 Nr. 5 Sachs, 31 Abs. 2 Nr. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 5 SchlH), ist bei allen unselbständigen

Tätigen, also Beamten, Angestellten und Arbeitern erfüllt.

Zu einer Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht die Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages (Architekt, Unternehmer).

Diese sind im Gegensatz zu Arbeitnehmern vom Auftraggeber weisungsmäßig nicht abhängig, können allerdings Bevollmächtigte sein.

Die im Rat zu behandelnde Angelegenheit muß nicht ausschließlich dem beruflichen Bereich des Arbeitgebers zuzurechnen

sein, sondern es werden auch Angelegenheiten miteinfaßt, die im privaten Bereich des Arbeitgebers liegen. Das ist z.B. der

Fall, wenn ein Unternehmer ein gemeindliches Grundstück für private Zwecke erwerben will, da auf das Ratsmitglied ein

entsprechender Einfluß ausgeübt werden könnte.

Das Merkmal der Beschäftigung gegen Entgelt ist dann allein nicht ausreichend, wenn sich das betreffende Ratsmitglied deswegen

nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Das gilt z.B. für einen Lehrer als Ratsmitglied einer Gemeinde, wenn

diese dem Land als Dienstherrn ein Grundstück verkaufen will. Das gilt auch für den Rektor einer Schule, der Ratsmitglied ist,

wenn es um Haushaltsmittel für die Schule geht, zumal die Gemeinde selbst für die Lehrmittel finanziell zuständig ist.

### **2.2.2 Organmitgliedschaft**

Die gesetzliche Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts wird in fast allen Bundesländern

durch die Mitgliedschaft in einem Organ - Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartiges Organ – erweitert (§§ 18 Abs. 2 Nr. 2

und 3 BaWü, 28 Abs. 2 Nr. 2 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 5 Hess, 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Nds, 31 Abs. 2 Nr. 2 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 3 b)

und c) RhPf, 27 Abs. 1 Nr. 3 Saarl, 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Sachs, 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 5 SchlH).

Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben hierzu keine Regelungen.

Die Befangenheit ist auch gegeben, wenn der Bürger bzw. bestimmte Angehörige Gesellschafter einer Handelsgesellschaft

oder Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft ist oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs

eines rechtlich selbständigen Unternehmens oder eines nichtrechtsfähigen Vereins ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.

### **2.2.3 Gutachterliche Tätigkeit**

Diese kann Tatbestandsmerkmal eines Mitwirkungsverbots sein, wenn ein Ratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft

ein Gutachten abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 GemO BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 2 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 6 Hess,

24 Abs. 1 Nr. 2 MeVo, 26 Abs. 2 Nr. 1 Nds, 31 Abs. 2 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 2 RhPf, 27 Abs. 2 Nr. 4 Saarl, 31 Abs. 2

SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 6 SchlH).

Diese Vorschrift knüpft nicht an die personelle, sondern an die **sachliche Befangenheit** eines ehrenamtlich tätigen Bürgers

an. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß der Bürger, der sich durch private Tätigkeit im Vorfeld der Entscheidung bereits in

seiner sachlichen Beurteilung potentiell festgelegt hat, möglicherweise keine objektiven gemeinwohlorientierten interessenunabhängigen

Entscheidungen mehr treffen kann. Die Erstellung von Gutachten kann mit der beruflichen Tätigkeit eines Ratsmitglieds, z.B. als Anwalt, Steuerberater, Grundstücksschätzer, Wissenschaftler zusammenhängen, aber auch als Privatperson

z.B. bei Vorliegen spezieller Sachkenntnisse.

### **2.2.4 Sonstige Tätigkeit**

Dieser Tatbestand wird fast in allen Gemeindeordnungen ausdrücklich geregelt und kann als eine Art Generalklausel betrachtet

werden (§§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BaWü, 28 Abs. 2 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 6 Hess, 31 Abs. 2 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 2 Nr. 2 RhPf,

24 Abs. 2 Nr. 4 Saarl, 20 Abs. 1 Sachs, 31 Abs. 2 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 6 SchlH).

Hierdurch werden die Fälle erfaßt, in denen der Betroffene aufgrund vorheriger Befassung mit der Sache voreingenommen sein könnte, so daß zumindest die Möglichkeit einer nicht sachgerechten Entscheidung entsteht. Unerheblich ist, ob die vorherige Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich wahrgenommen wurde.

### **3. Unmittelbarer Vorteil oder Nachteil, persönliches oder wirtschaftliches Interesse (Sachliche Voraussetzung)**

#### **3.1 Allgemeines**

In diesen Merkmalen liegt die zentrale Problematik. Dabei ist das Begriffspaar Vor- oder Nachteil umfassend gemeint; von der weitgefaßten Zweckrichtung der Ausschließungsgründe her müssen sowohl finanzielle, wirtschaftliche wie auch rechtliche Vorteile und Nachteile aber auch immaterielle (Ehrung, Ansehensgewinn, Ansehensverlust) erfaßt sein (vgl. 3.2.1).

Die die Befangenheit begründende **Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils** bzw. in Sachsen-Anhalt eines besonderen Vor- oder Nachteils ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der ehrenamtlich tätige Bürger oder ihm nahestehende bzw. von ihm vertretene Personen aufgrund der Beziehungen zum Gegenstand der Beratung oder Entscheidung tatsächlich ein **materielles oder ideelles Sonderinteresse** haben, das von der Beratung oder Beschlußfassung gezielt getroffen wird und das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, die genannten Personen würden

**nicht mehr uneigennützig oder zum Wohl der Gemeinde handeln.**

Die Befangenheitsvorschriften knüpfen hiernach an äußere Tatbestandsmerkmale an und unterstellen eine daraus folgende Interessenkollision. Es kommt also nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Interessenkollision gegeben ist; es genügt ihre

konkrete und hinreichend wahrscheinliche Möglichkeit (NVwZ-RR 1993, 97, 98). Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es,

nicht erst die tatsächliche Interessenkollision, sondern schon den **bösen Schein** zu vermeiden. Allerdings ist bei Feststellung

dieser Voraussetzung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Hiernach muß die Einschränkung

des Mitwirkungsrechts zur Vermeidung des bösen Scheins geboten sein und darf nicht weitergehen als der Zweck der Befangenheitsvorschriften die Einschränkung unbedingt fordert.

Neben dem Vorliegen eines persönlichen oder sachlichen Beziehungsbereichs des Ratsmitglieds (objektive Voraussetzungen)

• persönliche Beteiligung und Kreis der Angehörigen (2.1.1),

• Vertretung kraft Gesetzes und kraft Vollmacht (2.1.2),

• Beschäftigung gegen Entgelt (2.2.1)

• Organmitgliedschaft (2.2.2)

• gutachterliche Tätigkeit (2.2.3) und

• sonstige Tätigkeit (2.2.4),

ist eine Befangenheit nur dann gegeben, wenn das weitere Tatbestandsmerkmal eines „**unmittelbaren Vorteils oder Nachteils**

**in allen vorgenannten Beziehungsbereichen hinzukommt“** (§ 18 Abs. 1 u. 2 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1

Bran, 25 Abs. 1 Hess, 24 Abs. 1 MeVo, 20 Abs. 1 Sachs, 22 Abs. 1 SchlH, 38 Abs. 1 Thür), in einzelnen Ländern bei Beschäftigung

gegen Entgelt, Organmitgliedschaft und Gesellschafterstatus ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse für einen

Beziehungsbereich vorliegt (§§ 26 Abs. 2 Nds., 22 Abs. 1 RhPf, 31 Abs. 1 SachsAn). Bei diesen Tatbestandsmerkmalen handelt

es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die eine Ermessensentscheidung ausschließen.

In einzelnen Bundesländern genügt bei der Abgabe des Gutachtens oder bei dem Tatbestandsmerkmal „sonst tätig geworden

sein“ allein dessen Erfüllung. Das Vorliegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses muß nicht mehr hinzukommen (vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 4 BaWü, 28 Abs. 1 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 5 Hess, 31 Abs. 1 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 2 RhPf, 27 Abs. 4 Nr. 4 Saarl, 20 Abs. 1 Sachs, 31 Abs. 2 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 6 SchIH, 38 Abs. 1 Thür).

### **3.2 Unmittelbarer Vorteil oder Nachteil**

#### **3.2.1 Vorteil und Nachteil**

Zunächst muß ein Vorteil oder Nachteil vorliegen, der in der Regel dann gegeben ist, wenn eine persönliche Besser- oder Schlechterstellung in **materieller (wirtschaftlicher), rechtlicher, ideeller, familiärer, religiöser oder ethischer Hinsicht**

eintreten kann, bzw. das persönliche Interesse in einem Einzelfall dem Interesse der Gemeinde oder der Allgemeinheit entgegengesetzt

ist (Interessenwiderstreit), gleichgültig, ob es sich um persönliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt. Es ist ausreichend, daß ein Vorteil oder Nachteil eintreten kann, wenn das Ratsmitglied bzw. die ihm zuzuordnenden

Personen aufgrund besonderer persönlicher Beziehung zum Gegenstand der Beschlußfassung ein individuelles Sonderinteresse

an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führt und die Besorgnis rechtfertigt, daß nicht mehr uneigennützig

und zum Wohl der Gemeinde gehandelt wird (VGH BW, 31.8.1964, DVBl. 1965, 366). Beispiel:

Besitz ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in einer kleineren Stadt ein faktisches Monopol, so wird der Inhaber durch den

Verkauf eines Grundstücks an einen bauwilligen Konkurrenten unmittelbar betroffen, da der Vertrag sein Monopol beseitigt.

Nach dem Zweck der Bestimmungen genügt die bloße Möglichkeit (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 663 ff.). Allerdings

bleiben ganz fern liegende Folgen außer Betracht.

Nicht jeder theoretisch denkbare Vor- oder Nachteil führt zu einem Mitwirkungsverbot. Das zeigen, jeweils bezogen auf ein

Ratsmitglied, folgende Beispiele:

• Soll der Name einer Straße den Namen eines Politikers erhalten, ist darin kein Vorteil für die Ratsmitglieder der betreffenden

Partei gegeben; bei Eigentum an Grundstücken in dieser Straße kann das allerdings der Fall sein, da die Änderung

des Straßennamens mit Anschriftenänderungen insbesondere für einen Gewerbebetrieb verbunden sein kann.

• Sind im Zustimmungsverfahren zur Einstellung von Mitarbeitern nähere Vorschläge zu erwarten, so ist ein Vorteil nur

bei dem Bewerber gegeben, zu dem ein persönlicher Beziehungsbereich besteht.

• Entscheidungen, die das Ansehen eines Bürgers oder Kommunalpolitikers betreffen, z.B. Anerkennung einer Leistung,

bringen keinen Vorteil.

#### **3.2.2 Unmittelbarkeit des Vorteils oder Nachteils**

##### **3.2.2.1 Unmittelbare Wirkung**

Eine allgemeine Formel für das Vorliegen unmittelbarer Vor- bzw. Nachteile wird sich kaum finden lassen, maßgeblich sind

vielmehr die Umstände des Einzelfalles (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 504). Gleichwohl können aus Sinn und Zweck der

Befangenheitsvorschriften Kriterien für Einzelfallentscheidungen gewonnen werden; bei teleologisch-funktionaler Auslegung

der Bestimmungen wird man für die Ermittlung der Kriterien zur Eingrenzung des interessenmäßig berührten Personenkreises

im Zweifel vom „Empfängerhorizont“ auszugehen haben, also prüfen müssen, welchen Eindruck es auf die Bürgerinnen und Bürger macht, wenn gerade dieses in seinen Interessen möglicherweise tangierte Rats- bzw.

Ausschußmitglied

an der fraglichen Entscheidung mitwirkt.

**Unmittelbar** ist ein Vorteil oder Nachteil, wenn eine Entscheidung selbst den Vorteil oder Nachteil entweder eintreten läßt

oder zu dessen Eintritt (**bindend**) beiträgt. Dabei ist unerheblich, ob durch die Entscheidung selbst der Vorteil oder Nachteil

eintreten kann oder ob noch eine weitere Entscheidung hinzukommen muß (HessVGH, 30.3.1981, NVwZ 1982, 44).

In folgenden Fällen liegt Unmittelbarkeit nicht vor:

□ Im Haushaltsplan sind Förderungsbeträge für Vereine veranschlagt worden; da der Haushaltsvorschlag lediglich eine Ermächtigung für den Rat oder die Verwaltung ist, einen Förderungsbeitrag zu gewähren, kommt es erst auf diese

Entscheidung an; eine formale unmittelbare Wirkung liegt noch nicht vor.

▷ Die Entscheidung, ob eine über den Gemeindebereich hinausgehende öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte

Ausschreibung erfolgen soll, die faktisch nur ortsansässige Handwerker umfassen soll, hat noch keine unmittelbaren Wirkungen.

▷ Die Gewährung eines Förderbetrages für einen Sportverein unter Mitwirkung eines Ratsmitglieds, das ein Sportgeschäft betreibt, hat noch keine unmittelbaren Wirkungen.

□ Ist ein Gemeinderatsmitglied Eigentümer eines Grundstücks, das neben anderen Grundstücken für eine geplante

Landesstraße in Anspruch genommen werden soll, hindert dies nicht an seiner Mitwirkung im Rahmen der gemeindlichen

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren. Die Stellungnahme ist eine unter vielen und hat keine unmittelbare

Rechtswirkung (OVG Koblenz, NVwZ-RR 1996, 218).

### **3.2.2.2 Formale mittelbare Wirkungen**

Die Unmittelbarkeit des Vorteils oder Nachteils ist nicht so zu verstehen, daß diese allein und erst durch die Entscheidung des

Rats ausgelöst wird, also nicht im Sinne einer direkten Kausalität (OVG Münster, 20.9.1983, NVwZ 1985, 667), sondern diese

muß unmittelbar auf die Person bezogene besondere und über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeinen Belastungen

hinausgehende Vorteile oder Nachteile haben können und sich gewissermaßen auf die Person zuspitzen, die somit mit der

Entscheidung in einem bedeutsamen Zusammenhang steht.

Die Unmittelbarkeit eines Vorteils und Nachteils ist jedoch dann gegeben, wenn zwar noch ein weiteres Ereignis erforderlich

ist, dieses aber zwangsläufig aufgrund der ersten Entscheidung zu erwarten ist. In der Grundentscheidung des Rats liegt,

obwohl formell noch eine zusätzliche Maßnahme erforderlich ist, dann bereits der unmittelbare Vorteil oder Nachteil, da eine

andere Entscheidung nicht mehr zu treffen ist.

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit schließt nicht aus, daß zwischen dem Beschluß und dem Eintritt des Vorteils oder Nachteils

weitere Glieder in der Ursachenkette eingeschoben sind, etwa der Vollzug des Beschlusses. Sind weitere Entscheidungen

erforderlich, so kommt es für den Einfluß der Befangenheit auf die nachfolgende Entscheidung darauf an, inwieweit die

**vorangehende Entscheidung die nachfolgende festlegt.**

### **3.3 Persönliche oder wirtschaftliche Vorteile**

Dieses Tatbestandsmerkmal ist eine sachliche Einengung des umfassenden Begriffspaars Vorteil oder Nachteil, so daß z.B.

ethische, wissenschaftliche oder religiöse Belange nicht erfaßt sind. Das ist auch durch den Beziehungsbereich der Ratsmitglieder

bedingt, nämlich Beschäftigung gegen Entgelt, Organmitgliedschaft und Gesellschafterfunktion. Obwohl das wirtschaftliche

Interesse bei diesem Beziehungsbereich von der Sache her im Mittelpunkt steht, ist zur Abrundung bzw. zur Absicherung auch das persönliche Interesse von Bedeutung, falls z.B. der Verkauf eines Grundstücks nicht für Unternehmenszwecke,

sondern für eine private Nutzung des Arbeitgebers in Frage kommt. Nicht jeder Gegenstand, der zur Behandlung im Rat ansteht, muß z.B. den Unternehmensbereich und auch zugleich den Privatbereich des Unternehmens berühren,

sondern es kann der Gegenstand auch nur für die privaten Belange des Arbeitgebers relevant sein, z.B. die Höhe der Selbstbeteiligung beim Ausbaubeitrag in dessen Wohnstraße.  
Ein wirtschaftliches Interesse liegt z.B. in der Gewährung von Subventionen für die Umsiedlung störender Betriebe aus dem Ortskern in ein neues Gewerbegebiet oder für Beihilfen für die Vorhaltung von Ausbildungsplätzen durch einzelne Unternehmen vor.

#### **4. Ausnahmen von der Befangenheit**

Die Vorschriften über das Vorliegen eines Sonderinteresses finden keine Anwendung, wenn es sich um Belange einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe oder um Wahlen des Rats handelt.

#### **4.1 Gemeinsame Gruppeninteressen**

##### **4.1.1 Allgemeines**

Die Befangenheitsvorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die **gemeinsamen Interessen** einer **Berufs- oder Bevölkerungsgruppe** berührt.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn es sich um **kollektive, auf das gleiche Ziel gerichtete Interessen von Personenmehrheiten**

handelt, die grundsätzlich nicht von vorneherein und persönlich bekannt, namensmäßig feststellbar und aufzählbar sind, sondern die nur nach örtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten abgrenzbar sind (vgl. §§ 18 Abs. 3 S. 1 BaWü, 28 Abs. 3 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1 Hess, 24 Abs. 2 Nr. 1 MeVo, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 3 Nr. 1

NRW, 22 Abs. 2 RhPf, 27 Abs. 3 Nr. 1 Saarl, 22 Abs. 2 Nr. 1 SchIH, 20 Abs. 2 Nr. 2 Sachs, 31 Abs. 1 S. 2 SachsAn).

Die Voraussetzungen, die für einen Ausschluß gelten, nämlich ein Individualinteresse im Gegensatz zu den Belangen der Gemeinde, können für eine größere Zahl von Ratsmitgliedern vorliegen, so daß häufig die Vertretungskörperschaft nur mit einer

Mindestzahl von Ratsmitgliedern beschließen kann oder weitere Behelfe notwendig sind, z.B. Entscheidungen nur durch den

Bürgermeister oder gar durch die kommunale Aufsicht (Beauftragten). Es würden außerdem wenige nicht befangene Ratsmitglieder

über Belange einer größeren Gruppe Bürger entscheiden, bzw. deren Belange könnten im Rat nicht zur Geltung gebracht werden.

Diesen möglichen Auswirkungen wird dadurch begegnet, daß eine Befangenheit nicht anzunehmen ist, wenn die Ratsmitglieder

oder die ihnen zuzuordnenden Personen Angehörige einer Berufsgruppe oder Bevölkerungsteils sind, deren gemeinsame

Belange berührt werden und demzufolge nicht als befangen gelten.

##### **4.1.2 Berufsgruppe**

Eine Berufsgruppe umfaßt alle Personen, die inhaltlich einen wesentlich gleichen Beruf ausüben. Hierbei kann es sich um

selbständige – Handwerker, Einzelhändler, Unternehmer, Landwirte, Ärzte, Anwälte, Gastronomen und Hoteliers – oder um

unselbständige – Angestellte und Arbeiter im Produktions- und Dienstleistungsunternehmen – handeln.

Es können auch mehrere Berufsgruppen ein verbindendes Merkmal haben, z.B. hinsichtlich der Gewerbesteuer – Handwerks-,

Einzelhandels- und Industriebetriebe – (OVG RhPf, 1.8.1966, VZ GStB 1967, 4).

##### **4.1.3 Bevölkerungsteil**

Eine Bevölkerungsgruppe bzw. ein Bevölkerungsteil ist gegeben, wenn unabhängig vom Beruf übereinstimmende personenoder

sachbezogene Merkmale bzw. gleichartige Interessen und Tätigkeiten sowie Besitz- und Vermögensverhältnisse gegeben

sind. Personenbezogene Merkmale sind gegeben für Eltern von Kindern im Kindergarten und von schulpflichtigen Kindern,

Mitgliedern von Sport- und Kulturvereinen sowie politischen Parteien und Senioren (z.B. Vergünstigungen bei Benutzung

gemeindlicher Einrichtungen). Sachbezogene Merkmale liegen z.B. vor bei Grundstückseigentümern (Grundsteuer), Hundehaltern (Hundesteuer) und Anliegern von Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen. Ein Gruppeninteresse liegt nur vor, wenn es um die Belange aller Angehörigen einer Gruppe, die es in der Gemeinde gibt, geht. Sind nur die Grundstückseigentümer in einem Bebauungsplan und nicht alle Grundstückseigentümer in der Gemeinde betroffen, fehlen die Voraussetzungen für ein Gruppeninteresse. Handelt es sich um eine größere Zahl gleichgelagerter Einzelinteressen, die gleichzeitig im Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) behandelt werden, z.B. Anträge auf Ermäßigung von Beiträgen, liegt ein Gruppeninteresse nicht vor. Es muß stets ein gemeinsames Interesse der gesamten Gruppe und nicht das individuelle konkrete Interesse einzelner gegeben sein. Über das Gruppeninteresse hinaus darf nicht ein besonderes Einzelinteresse verfolgt werden.

#### **4.1.4 Anwendungsfälle**

Angelegenheiten, bei denen in der Regel ein Gruppeninteresse vorliegt:

- Erlaß von Satzungen mit abstraktem Charakter, die noch einer weiteren Umsetzung (Verwaltungsakt) bedürfen (Maßnahmesatzungen). Hiervon weichen die Einzelfallsatzungen ab, die individuellen / konkreten Inhalt haben.
- Festlegung von Hebesätzen für Realsteuern.
- Erlaß von Gebühren- und Beitragssatzungen.
- Satzungen über örtliche Steuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Jagdsteuer).
- Beschlußfassung über die Herstellung von Einrichtungen, die allen Vereinen zur Verfügung stehen, z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle.

In folgenden Angelegenheiten liegt kein Gruppeninteresse vor:

- Aufstellung von Bebauungsplänen in allen Verfahrensstufen; das gilt auch in kleineren Gemeinden, wenn der Bebauungsplan den gesamten Ort erfaßt.
- Festlegung von bebauten Ortsteilen im Außenbereich und Abrundung des Bebauungsgebiets (§ 34 Abs. 4 BauGB).

Mit Bebauungsplänen sind nicht gleichzusetzen Verkehrsplanungen oder Radwegeplanungen, da diese keine rechtliche Bindung auslösen, sondern Vorstufe zu konkreten Planentscheidungen sind.

#### **4.2 Wahlen und Abberufungen**

Die Nichtanwendung der Befangenheitsvorschriften bei der Durchführung von bestimmten Wahlen im Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) soll gewährleisten, daß das Ergebnis der Kommunalwahlen bei solchen politischen Entscheidungen nicht verändert wird. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem aus der Volkswahl hervorgegangenen Mandat höheres Gewicht beigemessen als der Gefahr eigennütziger Wahlentscheidungen bei Bestehen von Interessenkollisionen (vgl. §§ 18 Abs. 3 S. 2 BaWü, 28 Abs. 3 Nr. 2 Bran, 25 Abs. 2 Hess, 24 Abs. 2 Nr. 2 MeVo, 31 Abs. 3 Nr. 2-4 NRW, 22 Abs. 2 RhPf, 27 Abs. 3 Nr. 2 Saarl – nur bei unbesoldeten Stellen –, 20 Abs. 2 Nr. 1 Sachs, 22 Abs. 2 Nr. 2 SchlH, 38 Abs. 2 Thür).

Eine Wahl im Sinne dieser Vorschriften liegt bei ehren- und hauptamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten, Ausschußmitgliedern, Vertretern für andere Körperschaften und einer Person zum Ehrenbürger vor. Wahlen sind personenbezogene Auswahlentscheidungen.

Die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung von Beigeordneten vor der Wahl sowie die Entscheidung über Verzicht auf

Ausschreibung für hauptamtliche Zeitbeamte ist eine wahlähnliche Entscheidung.

Die Übertragung eines Geschäftsbereichs auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten ist keine Wahl (vgl. § 50 Abs. 3 RhPf). In

Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die Abwahl / Abberufung von

Zeitbeamten in gleichem Sinne zu bewerten.

Die weiteren Personalentscheidungen des Rats, z.B. die Beschlußfassungen über die Einstellung, Beförderung und Entlassung

von Bediensteten zählen nicht als Wahl. Das gilt auch für Entscheidungen über Angebote von Unternehmen hinsichtlich der Erteilung von Aufträgen, da es sich in erster Linie um einen Sachbeschuß handelt.

**5. Feststellung des Sonderinteresses und Folgerungen**

**5.1 Mitteilungspflicht und Entscheidung**

Der Feststellung eines Sonderinteresses gehen Mitteilungspflichten der Ratsmitglieder, Kenntnisse des Bürgermeisters und Hinweise anderer Ratsmitglieder voraus. Eine ausdrückliche Mitteilungspflicht im Verhältnis zum Bürgermeister bzw. zum Ratsvorsitzenden ist fast in allen Ländern festgelegt (§§ 18 Abs. 4 Satz 1 BaWü, 28 Abs. 4 Satz 1 Bran, 25 Abs. 4 Hess, 24 Abs. 3 Satz 1 MeVo, 26 Abs. 4 Satz 1 Nds, 31 Abs. 4 Satz 1 NRW, 22 Abs. 4 Satz 1 RhPf, 20 Abs. 3 Satz 1 Sachs, 31 Abs. 4 Satz 1 SachsAn, 22 Abs. 3 Satz 1 SchlH, 38 Abs. 3 Satz 1 Thür).

Eine mittelbare Mitteilungspflicht ergibt sich aus dem Treueverhältnis zwischen dem Ratsmitglied und seiner Gemeinde, das auch zum Inhalt hat, die Gemeinde vor Nachteilen zu bewahren, die dadurch entstehen können, daß z.B. ein Bebauungsplan für rechtsungültig erklärt wird.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht bei Vorliegen der Befangenheit sind grundsätzlich keine Sanktionen vorgesehen. Da es sich hierbei um gesetzlich abschließende Regelungen handelt, sind auch entsprechende Bestimmungen in der Geschäftsordnung nicht zulässig. In einzelnen Ländern ist lediglich festgelegt, daß Verstöße gegen die Offenbarungspflicht durch schriftlichen Bescheid festzustellen sind (§§ 28 Abs. 4 Satz 4 Bran, 31 Abs. 4 Satz 3 NRW). Das ist als eine Art förmliche Rüge zu bewerten.

Ob ein Sonderinteresse vorliegt, wird dem betreffenden Ratsmitglied stets durch den Bürgermeister eröffnet, und zwar auch dann, wenn er nicht selbst, sondern der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) das Sonderinteresse festgestellt hat und er diesen Beschluß vollzieht.

In Zweifelsfällen ist über den Ausschluß ein Beschluß des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) bzw. Ausschusses herbeizuführen.

Obwohl eine vorhergehende Anhörung des betreffenden Ratsmitglieds ausdrücklich nur bei Vorliegen eines Zweifels und nach dem Landesrecht (§§ 24 Abs. 3 Satz 2 MeVo, 22 Abs. 4 Satz 2 RhPf) zu erfolgen hat, gilt der allgemeine Grundsatz der Anhörung, wie er in § 28 VwVfG festgelegt ist, entsprechend, und zwar nicht nur für die Entscheidungen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung), sondern auch des Bürgermeisters, falls nach seiner Meinung eindeutig Sonderinteresse gegeben ist. Der Ausschluß wegen Befangenheit von einer Sitzung berührt nämlich ein Mitgliedschaftsrecht, das Grundlage eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens sein kann. Die Teilnahme eines Ratsmitglieds mit Sonderinteresse berührt nicht das Mitgliedschaftsrecht eines anderen Ratsmitglieds. Ein Ratsmitglied ist daher nicht berechtigt, das Vorliegen eines Sonderinteresses eines Ratsmitglieds in einer Sitzung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) gerichtlich feststellen zu lassen, sondern erst eine entsprechende Entscheidung des Rats (so § 26 Abs. 4 Nds).

Hinsichtlich der Form der Sitzung, in der über die Befangenheit eines Ratsmitglieds befunden wird, bestehen unterschiedliche Regelungen. Ist in nichtöffentlicher Sitzung darüber zu entscheiden, so bedeutet das Ausschluß der Öffentlichkeit (so ausdrückl. §§ 24 Abs. 3 Satz 2 MeVo, 22 Abs. 4 Satz 2 RhPf, 38 Abs. 3 Thür). Es ist aber auch bestimmt, daß die Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu treffen ist, aber mit der Möglichkeit des Aufenthalts des betreffenden Ratsmitglieds im Zuhörerraum (§ 20 Abs. 4 Satz 2 Sachs).

Teilweise wird auch bestimmt, daß ohne Mitwirkung des betreffenden Ratsmitglieds (Art. 49 Abs. 2 Bay), d.h. Verlassen des Beratungstisches oder in Abwesenheit, also Verlassen des Sitzungsraums (§ 18 Abs. 4 Satz 2 BaWü, §§ 28 Abs. 4 Satz 2

Bran, 25 Abs. 4 Hess, 25 Abs. 5 Nds, 31 Abs. 4 Satz 1 NRW, 31 Abs. 5 SachsAn, 22 Abs. 3 Satz 3 SchIH) zu entscheiden ist.

Besteht keine ausdrückliche Regelung über den Aufenthalt des Ratsmitglieds bei der Entscheidung über das Vorliegen eines

Sonderinteresses (§ 27 Saarl), ist zumindest der Beratungstisch zu verlassen.

### **5.2 Wirkung des Ausschlusses**

Die Feststellung des Bürgermeisters, daß ein Sonderinteresse vorliegt, wirkt unmittelbar, selbst wenn das betreffende Ratsmitglied

mit der Entscheidung nicht einverstanden ist und eine Klage beabsichtigt wird.

Der Ausschluß gilt für die Beratung und Abstimmung. Die Abhandlung eines Tagesordnungspunktes teilt sich allerdings in

der Regel in Berichterstattung, Beratung und Abstimmung. Daraus ergibt sich, daß ein Ratsmitglied, bei dem Sonderinteresse

festgestellt worden ist, am Aufruf des Tagesordnungspunktes und an der Berichterstattung noch teilnehmen darf, da seine

Einflußmöglichkeit auf die anstehende Angelegenheit in einem oder im Sinne der im zuzuordnenden Personen erst mit der

Beratung beginnt.

### **5.3 Pflicht zum Verlassen der Sitzung**

Mit Beginn der Beratungen hat das befangene Ratsmitglied bei öffentlicher Sitzung den Beratungstisch, d.h. sich deutlich

räumlich von dem Gremium – ein unzureichendes Abrücken vom Sitzungstisch ist nicht ausreichend – zu entfernen (§§ 18

Abs. 5 BaWü, 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 Bran, 24 Abs. 3 Satz 1 MeVo, 26 Abs. 5 Nds, 31 Abs. 4 Satz 1 NRW, 22 Abs. 3 RhPf,

27 Abs. 4 Satz 2 Saarl, 20 Abs. 4 Sachs, 31 Abs. 5 SachsAn, 22 Abs. 3, Satz 3 und 4 SchIH). Es darf jedoch in dem für die

Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung muß der Betroffene den Sitzungsraum

verlassen.

Den Sitzungstisch bzw. Sitzungsraum haben auch solche Teilnehmer in einer Sitzung zu verlassen, die zwar kein Beratungsund

Abstimmungsrecht haben, z.B. Ortsvorsteher, Vertreter berührter Bevölkerungsteile, Sachverständige, wenn bei ihnen

ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Auch Ratsmitglieder, die Protokollführer sind oder die Niederschrift unterzeichnen sollen, haben bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt

den Sitzungstisch bzw. Sitzungsraum zu verlassen.

## **6. Rechtsfolgen bei Verstößen**

### **6.1 Teilnahme an Sitzung trotz Vorliegens eines Sonderinteresses**

Die Teilnahme eines Ratsmitglieds, bei dem Sonderinteresse festgestellt und ihm bekanntgegeben worden ist, ist unzulässig,

weil der Bürgermeister von der Möglichkeit seiner Ordnungsgewalt Gebrauch machen muß.

Häufiger sind die Fälle, in denen bei der Beratung und Abstimmung das Sonderinteresse noch nicht bekannt war, z.B. das

Verwandtschaftsverhältnis eines Ratsmitglieds – er wußte nicht, daß ein Grundstück seinem Großvater gehört –.

Die Erfüllung

eines objektiven Tatbestands eines Sonderinteresses ist entscheidend, auf die Kenntnis (subjektive Voraussetzung) kommt es

nicht an.

Die Mitwirkung eines befangenen Gemeinderatsmitgliedes (Ratsmitgliedes, Mitgliedes der Gemeindevertretung) bei der Beratung

oder Beschlußfassung macht einen Gemeinderatsbeschluß rechtswidrig. Das gleiche gilt, wenn ein Ratsmitglied

ausgeschlossen war, obwohl Befangenheit nicht vorlag (so ausdrückl. § 22 Abs. 5 Satz 1 RhPf; vgl. VGH BW NVwZ 1987,

1103) oder wenn der Gemeinderat das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes zu Unrecht verneint hat. Verstöße gegen Vorschriften des Sonderinteresses führen zur Unwirksamkeit eines Beschlusses, auch wenn dieser im übrigen einstimmig oder mit großer Mehrheit zustande gekommen ist. Rechtsnormen sind nichtig. Ohne Bedeutung für die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses ist hingegen, wenn ein Ratsmitglied die Sitzung in der irrigen Meinung verlassen hat, befangen zu sein. Ohne Bedeutung ist auch, ob der Gemeinderat über die Befangenheit Beschluß gefaßt hat oder nicht (VGH BW, NVwZ-RR 1992, 538).

Ohne Bedeutung ist auch, ob die Mitwirkung trotz Befangenheit oder der Ausschluß trotz Nichtbefangenheit für die Entscheidung kausal war, d.h., ob ohne die Mitwirkung des befangenen Ratsmitglieds die Entscheidung anders ausgefallen wäre. In einzelnen Gemeindeordnungen ist allerdings bestimmt, daß ein Beschluß, an dem ein befangenes Ratsmitglied mitgewirkt hat, nur dann ungültig ist, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (vgl. Art. 49 Abs. 3 Bay, §§ 28 Abs. 6 Bran, 26 Abs. 6 Nds, 31 Abs. 6 NRW, 39 Abs. 4 S. 1 Thür).

## **6.2 Heilungsmöglichkeiten**

Das Sonderinteresse kann festgestellt werden:

### **6.2.1 Während oder nach Abschluß der Beratung oder nach Abstimmung, aber noch vor Erledigung des Tagesordnungspunktes.**

In diesem Falle kann die Beratung, ggf. Abstimmung, unter Ausschluß des befangenen Ratsmitglieds nach entsprechenden Feststellungen des Bürgermeisters wiederholt werden, nachdem der Bürgermeister den Beschluß beanstandet hat (§ 22 Abs.

5 S. 4 RhPf schreibt allerdings ausdrücklich eine Wiederholung des Beschlusses vor). Ein solches Verfahren ist möglich, wenn der Tagesordnungspunkt noch nicht abgeschlossen war.

### **6.2.2 Nach Erledigung des Tagesordnungspunktes, aber noch vor Ende der Sitzung.**

In diesem Falle besteht die Möglichkeit, den an sich erledigten Tagesordnungspunkt wieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

Hierfür sind die Regelung über eine Ergänzung der Tagesordnung zu beachten, z.B. qualifizierte Mehrheiten und Dringlichkeit.

Das letztere kann dann angenommen werden, wenn mit einer erneuten Entscheidung nicht bis zu der nächsten geplanten

Sitzung gewartet werden kann und unter Umständen dann eine Eilentscheidung zu treffen ist.

### **6.2.3 Erst nach der Sitzung, aber vor Ablauf der sog. Heilungsfristen.**

Wird noch vor Ablauf der Heilungsfristen, die in den einzelnen Gemeindeordnungen unterschiedlich in ihren Zeiträumen und Beschlußarten geregelt sind, das Vorliegen eines Sonderinteresses eines Ratsmitglieds, das an einem gefaßten Beschluß mitgewirkt hat, festgestellt, hat eine Beanstandung durch den Bürgermeister, das ist eine gesetzliche Verpflichtung, bzw. durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Der Bürgermeister darf, falls er von der Verletzung der Vorschriften des Sonderinteresses Kenntnis erhalten hat, den Ablauf

der Heilungsfristen nicht abwarten, um damit die Wirksamkeit des Beschlusses zu erreichen.

### **6.2.4 Überhaupt nicht oder erst nach Ablauf der Heilungsfristen.**

Teilweise enthalten die Gemeindeordnungen Unbeachtlichkeits- (Heilungs-)regelungen, wonach ein Beschluß dann rechtswirksam

bzw. rechtsgültig zustande gekommen ist, wenn die betreffenden Fristen verstrichen sind. Diese Fristen sind allerdings

in zeitlicher und sachlicher Hinsicht in einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

☐ Nach den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 6 BaWü, 27 Abs. 5 MeVo, 27 Abs. 6 Saarl, 20 Abs. 5 Sachs, 31 Abs. 6 SachsAn, 22 Abs. 5 SchlH gilt ein Beschluß ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, daß der Bürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde

den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf

der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.

n § 26 Abs. 5 Hessen – eine **Sechs-Monatsfrist** nach Beschluß bzw. Bekanntmachung.

n § 22 Abs. 5 S. 3 RhPf – eine **Drei-Monatsfrist** für allgemeine Beschlüsse, ein Jahr für Satzungen (§ 24 Abs. 6 RhPf).

n Nach § 38 Abs. 4 S. 2 Thür gilt ein Beschluß von Anfang an als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von **drei**

**Monaten** nach Beschlußfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die einen solchen Verstoß begründen können,

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Für Satzungen gilt ein Jahr.

n Nach §§ 28 Abs. 6 Bran, 26 Abs. 6 i.V.m. 6 Abs. 5 Nds gilt eine **Jahresfrist** für den Eintritt der Bestandskraft nur bei

Erforderlichkeit einer Bekanntmachung. Die Heilung tritt nicht ein, wenn die Verletzung schriftlich innerhalb dieser Frist

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Bei den Fristen kann es sich jedoch nach der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern (Art. 74

Abs. 1 GG) nur um Fristen des Kommunalrechts, nicht aber des Verwaltungsprozeßrechts handeln, da der Landesgesetzgeber

nicht befugt ist, ohne entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigung im Bereich des gesetzlichen Verfahrens Präklusionsfristen

zu normieren.

Legt jemand vor Ablauf der o.g. Fristen einen förmlichen Rechtsbehelf ein, dieser ist jedoch nicht gegen den Beschluß selbst,

sondern nur gegen die Vollzugsmaßnahme (Verwaltungsakt) oder den bekanntgemachten Bebauungsplan zulässig, tritt diesem

gegenüber die Wirksamkeit des Beschlusses nicht ein, wenn im Laufe des Verfahrens der Mangel festgestellt wird. Werden

die von mehreren Beitragspflichtigen gestellten Anträge auf Erlaß des Beitrags vom Rat unter Beteiligung von befangenen

Ratsmitgliedern abgelehnt und legt nur ein Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Fristen ein Rechtsmittel ein, das zur

Feststellung des Mangels führt, ist nur im Verhältnis zu ihm und nicht im Verhältnis zu den anderen

Beitragspflichtigen der

Bescheid unwirksam.

Wird ein an sich wegen Sonderinteresses mangelhafter Beschluß in der Heilungsfrist vollzogen und sind dadurch Rechte Dritter

entstanden, z.B. bei einem Bauauftrag, berührt eine Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses nicht das Außenverhältnis.

Werden trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs Entscheidungen nach Ablauf der Heilungsfrist vollzogen, bleiben diese wirksam,

sofern keine rechtlichen Bedenken gegen die Aufrechterhaltung solcher Entscheidungen bestehen.

Während der Rechtsbehelf gegen Entscheidungen aufgrund allgemeiner Beschlüsse keinen Hinweis auf die Tatsache einer

unzulässigen Mitwirkung eines Ratsmitglieds enthalten muß und auch eine Feststellung von Amts wegen ausreicht, ist bei der

Beschlußfassung von Satzungen mit unmittelbarer Wirkung, z.B. Bebauungsplan, Satzung über Veränderungssperre und Vorkaufsrecht,

die Tatsache, daß Bestimmungen über Ausschließungsgründe wegen Sonderinteresses verletzt worden sind, in die Geltendmachung (Rechtsbehelfsbegründung) einzubeziehen. Wird die Rechtswidrigkeit einer Satzung wegen Verletzung

der Ausschließungsvorschriften in einem Rechtsmittelverfahren festgestellt, ist eine nochmalige Beschlußfassung u.U. mit

rückwirkender Kraft und Bekanntmachung erforderlich.

Bei Mitwirkung eines befangenen Ratsmitglieds steht den anderen Ratsmitgliedern ein Klagerecht nicht zu, da sie hierdurch

nicht in ihren Mitgliedschaftsrechten als Voraussetzung für ein kommunales Verfassungsverfahren verletzt sind. Sie können

lediglich den Bürgermeister auf einen solchen Mangel hinweisen, damit dieser tätig wird. Nur ein ausgeschlossenes Ratsmitglied kann ein kommunalverfassungsrechtliches Streitverfahren anstrengen. Dritte können als Betroffene von Verwaltungsakten oder einer gemeindlichen Satzung, insbesondere eines Bebauungsplans, eine Feststellung der Unwirksamkeit wegen Mangels der Befangenheit nur über eine Anfechtungsklage oder in einer Normenkontrollklage geltend machen, weil ihre Rechte in der Sache beeinträchtigt sein könnten (§ 42 VwGO).

### **6.3 Rechtswidriger Ausschluß eines Ratsmitglieds**

Ist ein Ratsmitglied zu Unrecht von der Mitwirkung ausgeschlossen worden, z.B. bei einer Beschäftigung gegen Entgelt, liegt aber offensichtlich kein Interessenwiderstreit vor, oder die Nichtbeteiligung des betreffenden Ratsmitglieds an der Klärung einer Zweifelsfrage hat eine andere insofern ausgenutzte Mehrheit ergeben, ist der Beschluß rechtsunwirksam (so ausdrückl. § 18 Abs. 6 Satz 1 BaWü, 22 Abs. 5 Satz 1 RhPf, 20 Abs. 5 Satz 1 Sachs, 38 Abs. 4 Satz 1 Thür). Nimmt ein Ratsmitglied irrtümlich für sich das Vorliegen eines Sonderinteresses an und läßt es der Bürgermeister dabei bewenden, hat das keine Auswirkung auf den Sachbeschluß.

Ist ein Mitwirkungsverbot zu Unrecht angenommen worden, ist der Sachbeschluß gleichwohl wirksam, solange das betreffende Ratsmitglied die Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht geltend macht und daraufhin der Beschluß für unwirksam erklärt wird.

### **6.4 Verminderte Beschlußfähigkeit wegen Sonderinteresses**

Liegt bei einer größeren Zahl von Ratsmitgliedern Sonderinteresse vor, kann das zur Folge haben, daß die allgemeine Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

In kleineren Gemeinden mit einer geringen Zahl von Ratsmitgliedern tritt Beschlußunfähigkeit wegen Sonderinteresses, insbesondere bei grundstücksbezogenen Entscheidungen, Bebauungsplan, Bildung von Erschließungseinheiten, ein. Während bei einer vermeidbaren Beschlußunfähigkeit die entsprechenden Tagesordnungspunkte in einer weiteren Sitzung zu behandeln und zu beschließen sind, kann bei einer unvermeidbaren Beschlußunfähigkeit wegen Sonderinteresses die Behandlung der betreffenden Tagesordnungspunkte in allen Ländern bis auf Bayern und Nordrhein-Westfalen in der gleichen Sitzung fortgesetzt werden.

Eine verminderte Beschlußfähigkeit, teils mit, teils ohne eine Mindestzahl von anwesenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern,

reicht aus, wenn bei mehr als der Hälfte der Ratsmitglieder Befangenheit vorliegt (vgl.

▫ §§ 37 Abs. 2 S. 2 BaWü, 39 Abs. 2 Sachs – mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Ratsmitglieder;

▫ §§ 46 Abs. 3 Bran, 53 Abs. 3 Hess, 46 Abs. 3 Nds, 53 Abs. 3 SachsAn – ohne Mindestzahl, jedoch Beschlußgenehmigung

durch die Aufsichtsbehörde;

▫ § 30 Abs. 2 MeVo – mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Ratsmitglieder;

▫ §§ 39 Abs. 2 RhPf, 36 Abs. 3 Thür – mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, anderenfalls Entscheidung

durch den Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Gemeinderats;

▫ §§ 44 Abs. 3 Saarl, 38 Abs. 2 SchlH – mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder).

In Bayern (Art. 47 Bay) und Nordrhein-Westfalen (§ 49 NRW) ist die Fortsetzung der Behandlung des anstehenden Tagesordnungspunktes

bei Beschlußunfähigkeit wegen Sonderinteresses ausgeschlossen und eine Einladung zu einer weiteren Sitzung erforderlich.

Zum Mitwirkungsverbot in den Kommunalverfassungen aller Bundesländer ist eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen

sowie eine Vielzahl von speziellen Abhandlungen (s. dazu unter V. – Literaturhinweise).

### **III. Häufige Einzelfälle von Befangenheit, Widerstreit der Interessen, Ausschließungsgründe und Mitwirkungsverbote**

#### **Aufstellung von Bebauungsplänen:**

Die Rechtsprechung hat die Anwendung des Mitwirkungsverbotes auch bei der Feststellung von Bebauungsplänen bejaht, weil Bebauungspläne unbeschadet ihres Normcharakters auch unmittelbar rechtliche Gestaltungswirkung für die Bebaubarkeit und unmittelbar wirtschaftliche Auswirkungen für die betroffenen Grundstücke haben, indem sie deren Wert beeinflussen.

Die Belegenheit eines Grundstücks im Bereich eines Bebauungsplanes reicht somit zur Annahme einer Interessenkollision aus.

Das Mitwirkungsverbot beschränkt sich nicht nur auf den eigentlichen Satzungsbeschluß, sondern auf alle Beratungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, da bereits dort die Weichenstellung für das Ob und Wie der Planung erfolgt ist und der Planinhalt weitgehend festgelegt wird.

#### **Anschluß- und Beitragsatzungen:**

Hier geht die Rechtsprechung von einer Zulässigkeit der Mitwirkung betroffener Grundstückseigentümer bei der Beratung aus, weil Satzungen keine unmittelbare Wirkung für ein Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung) grundsätzlich zeitigen und die Beitragspflicht erst durch den Erlaß eines Heranziehungsbescheides aktualisiert wird.

#### **Verkauf, Vermietung, Verpachtung von Grundstücken:**

Eine Interessenkollision liegt auf der Hand, wenn das Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung)

Käufer und Verkäufer, Mieter oder Vermieter des betreffenden Grundstücks an die Gemeinde ist.

#### **Personalwesen:**

Bei Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung von Mitarbeitern, die in einem Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des Gesetzes

zu einem Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung) oder hauptamtlich Tätigen sind, ist eine

Mitwirkung des entsprechenden Kommunalpolitikers unzulässig.

#### **IV. Widerstreit von Interessen beim Verwaltungshandeln**

##### **§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz**

##### **§ 20 Ausgeschlossene Personen.**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört,

deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

*Das vorliegende Fallblatt ist Teil einer Loseblattsammlung, die laufend ergänzt wird. Die systematische Übersicht und weitere Fallblätter erhalten Sie auf Anfrage.*

*Stand: Januar 2001*

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlichen Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des

Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschluß entscheidet über den

Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind (vgl. II 2.1.1).

#### **§ 21 Besorgnis der Befangenheit**

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen

Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese

Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

#### **V. Literaturhinweise**

n von Arnim, Ausschluß von Ratsmitgliedern wegen Interessenkollision, JA 1986 1 ff.;

n Borchmann, Interessenkollision im Gemeinderecht, NVwZ 1982, 17 ff.;

n Foerster, Die unentdeckte Befangenheit, VR 1987, 111 ff.;

n Glage, Mitwirkungsverbote in den Gemeindeordnungen, Verlag Otto Schwarz & Co, Göttingen;

n Geyer, Das Mitwirkungsverbot für persönlich beteiligte Gemeindevertreter unter besonderer Berücksichtigung ihrer

Stellung als gewählte Volksvertreter, Juristische Dissertation, Hamburg 1968;

n Hassel, Die Bedeutung des Unmittelbarkeitskriteriums für eine interessengerechte Anwendung der kommunalen

Befangenheitsvorschrift, DVBl. 1988, 711 ff.;

n Hofmeister, Interessenkollisionen nach deutschem Gemeindeverfassungsrecht, Göttingen 1955;

n von Mutius, Grundfälle zum Kommunalrecht, Juristische Schulung, 1979; Voraussetzungen und Rechtsfolgen der

Interessenkollision bei Mitwirkung an Entscheidungen im Bereich der kommunalen Bauleitplanung, VerwArch Band 65, 1974, 429 ff.;

n Schaaf in Gabler/Höhlein/Klößner/Lukas/Oster/Schaaf/Steenbock/Stubenrauch/Tutschapsky,

Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Erl. zu § 22 GemO;

n Schink, Befangenheit von Rats- und Ausschußmitgliedern, NWVBl. 1989, 109 ff.

Ich erwarte in der Sache eine dezidierte Stellungnahme.

## **2. Einwendungen gegen die vorgesehen Konzentrationszonen:**

In dem als Grundlage dienenden Avifauna - Gutachten wurde mit keinem Wort erwähnt, dass in unserer Region neben Rohrweihen auch Wiesenweihen sowie Rotmilan vorkommen. Dass diese Arten nicht aufgeführt, festgestellt oder aber wenigstens einer Erwähnung wert waren, weist auf gravierende Mängel des Gutachtens hin.

## **3. Einwendungen gegen die Konzentrationsflächen Nr. XIV, XV, XVII, XVII, XVIII (XIII – XVII)**

Gerade im Zusammenhang mit den Konzentrationsflächen zur Nachbargemeinde Herzebock-Clarholz treten diese Mängel in dem vorgelegten Gutachten zutage.

So findet man keinen Hinweis im Gutachten, dass in der Nähe der oben genannten Konzentrationszonen ein Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld nachgewiesen ist.

**Quellennachweis:** [www.biostation-gt-bi.de](http://www.biostation-gt-bi.de) Biologische Station Gütersloh/Bielefeld  
=>Internetseite: unter dem Punkt „Artenschutz-Handbuch=> Roter Milan=> Brutvorkommen.

Auch diese im Gutachten nicht erwähnte Tatsache bestärkt mich darin, das Gutachten mit der Note „**mangelhaft**“ zu versehen und nicht als relevante Grundlage zur Aufstellung des Flächennutzungsplans anzuerkennen, um einen derartig gravierenden Eingriff in die Natur und Umwelt zu rechtfertigen.

Da der Rotmilan auf der Roten Liste des Artenschutzes als „sehr gefährdet“ eingestuft ist, kann meiner Meinung nach in diesem Bereich keine Windkraft infrage kommen. Das Hauptvorkommen des Milans – europaweit – konzentriert sich auf Deutschland und dieses gilt es besonders zu schützen.

Regelmäßige Beobachtungen des Rotmilans gibt es im Ortsteil St.Vit bis an den Ortsrand. Aktuell wurde der Milan am 20.10.14 an der Beckumer Str. 1 in Stromberg bestätigt. Dies liegt direkt an der Grenze zu St. Vit.

Auch ein Beleg dafür, dass diese Art vorkommt und der Rotmilan ein großes Einzugsgebiet als Lebensgrundlage benötigt. Daher würde der Betrieb von Windkraftanlagen ihn an diesen Standorten auf dem Weg von bzw. zu seinem Horst massiv gefährden.

Inwieweit Rotmilane und andere Greifvögel durch WKA's geschädigt werden, zeigt der Artikel  
**(Anlage, erschienen "Der Falke" Mai 2014).**

Milane als auch andere Greifvögel werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen gleichsam „geschreddert“. Oftmals wurden einzelne Spezies, wie Seeadler, Rotmilan u. a. mit öffentlichen Zuschüssen und Artenschutzprogrammen gefördert, bevor sie anschließend durch Windkraftanlagen getötet werden.

#### **4. Einwendungen gegen alle in der Auslage aufgeführten Konzentrationszonen:**

Den gravierendsten Mangel des Gutachtens stellt allerdings die Tatsache dar, dass es nicht einen Hinweis enthält, dass in Rheda-Wiedenbrück bereits seit einigen Jahren versucht wird, den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) wieder anzusiedeln.

Dieser Versuch ist gelungen und durch die erste Aufzucht 2014 von Erfolg gekrönt worden. So war es dem Unterzeichner vergönnt, die ersten Flugversuche des Nachwuchses über dem Stadtgebiet zu beobachten.

Auch ist mir der genaue Standort des Horstes bekannt, der allerdings – aus verständlichen Gründen - erst nach Rücksprache mit den an der Wiedereinbürgerung beteiligten Ornithologen preisgegeben wird.

Dass es sich hier um eine ornithologische Sensation handelt, kann man daran ermessen, dass der „Rheda-Wiedenbrücker“- Horst erst der zweite nachgewiesene und mit Erfolg gesegnete im gesamten Kreisgebiet Gütersloh darstellt.

Ich fragte mich deshalb allen Ernstes, wie Sachverständige, die ein derartig wichtiges Avifauna -Gutachten erstellen, dieses nicht mitgekommen haben sollten und die Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet nicht feststellten. Hat man sich im Vorfeld nicht mit den örtlichen Verbänden und Vereinen wie NABU, BUND, GNU, Kreisjägerschaft Gütersloh, Angelvereinen oder aber mit den entsprechenden behördlichen Stellen besprochen, um Grundlagenforschung zu betreiben und um so im Vorfeld bereits Hinweise auf schützenswerte Arten zu erhalten? Wohl nicht.

Es ist zu befürchten, dass so noch weitere wichtige „Bausteine“ im Zuge der Erstellung des Gutachtens übersehen worden sein dürften.

Die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit sind aufgrund des vorliegenden Neuvorkommens immens! So ist z. B. in der WAZ-Ausgabe vom 28.06.2013 zu lesen:

**„Wanderfalte brems Windpark aus“**

Den Artikel füge ich in Anlage 2 meinem Schreiben bei.

Adulten Wanderfalkenpaare sind standorttreu und verbleiben ein Leben lang in ihrem Revier, welches eine Größe von 150 bis 1000 km<sup>2</sup> (in Worten bis zu tausend Quadratkilometer) umfasst.

Die Entfernung von einem Kilometer, die nun als Untersuchungsradius bzw. der Hinweis, dass in 2500 m Entfernung sich keine Standorte für WKA's befinden, angesetzt wurden, ist meiner Meinung nach zu gering, um eine fundierte Aussage über die Auswirkungen auf den Lebensraum des Falken zu machen. Der Aktions-Radius eines Wanderfalken um den Brutplatz beträgt aufgrund von Gutachten und einschlägiger Fachliteratur zwischen 7 und 18 Kilometern!

Hier muss nachgearbeitet werden.

Das bedeutet für Rheda-Wiedenbrück in Sachen „Windkraft“, dass das gesamte Stadtgebiet und auch Teile der Nachbargemeinden in dieser Hinsicht fachlich und kompetent neu zu überprüfen und zu beurteilen sind. Für das Neugutachten müsste aufgrund der von mir aufgezeigten und belegbaren Tatsachen wieder über ein Jahr die gesamte überplante Fläche untersucht werden, um so ein aussagekräftiges Gutachten zu erhalten.

Wanderfalken zählen mit zu den seltensten Greifvögel in Deutschland.

Der aktuell gesetzlich geschuldete Schutz für Wanderfalken stellt sich deshalb wie folgt dar: (aktueller Auszug Internetseite NABU NRW)

#### National

*Der Wanderfalte gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den besonders geschützten*

*Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG Arten und ist darüber hinaus in der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.*

Das der 76. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Avifauna-Gutachten ist nach wie vor fehlerhaft und unvollständig. Ich sehe es letztendlich für den vorgesehenen Zweck als unbrauchbar an.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen  
liegen bereits mit dem Schreiben vom 5.6.2014 vor**

## Einwender 6

### Einwendung

gegen die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch eine Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen und damit einhergehend einer möglichen Bebauung dieser Flächen mit Windkraftanlagen persönlich betroffen fühlen.

Da bei einer Abwägung sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen sind, teilen wir Ihnen hiermit unsere persönlichen Belange mit.

Wir bewohnen mit unserer vierjährigen Tochter die Hofstelle [REDACTED], 33442 Herzebrock-Clarholz. Der Hof ist seit seiner Erbauung im Jahre 1900 im Familienbesitz und wurde seither durchgehend bewohnt. Unser Grundstück befindet sich in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen XVI und XVII. Es besteht sowohl Sicht- als auch Hörnähe.

Auf den beiden vorgesehenen Konzentrationszonen XVI und XVII sind jeweils schon Biogasanlagen errichtet worden. Durch die damit einhergehende Geruchsbelästigung können wir auch von Geruchsnähe sprechen. Die Geruchsbelästigung durch die Biogasanlagen ist sehr massiv. Eine weitere Einschränkung unserer Belange durch zu errichtende Windkraftanlagen auf den geplanten Konzentrationszonen halten wir für unzumutbar.

Unsere privaten Belange betreffen die nachfolgenden Punkte:

1.

Windkraftträder produzieren außer Energie auch Schall und Infraschall. Nach unserem Kenntnisstand liegen bereits ausreichende Forschungsergebnisse vor, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung erzeugen über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Folgen davon können - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - sein: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Weiterhin hat Infraschall auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Da es gegen Infraschall keine wirksamen Schutzmechanismen gibt, wären wir als Anwohner einer oder sogar mehrerer durch die Änderung des Flächennutzungsplans möglichen Windkraftanlage/n dem dann entstehenden Infraschall schutzlos ausgeliefert. Die Gesundheit unserer vierjährigen Tochter sowie unsere eigene Gesundheit wären massiv gefährdet. Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Infraschall wurde bei einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m noch in 12 km Entfernung nachgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand sind für die gesamten Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ deutlich höhere Nabenhöhen der Windkraftanlagen geplant. Wahrscheinlich wird der Infraschall darum auch noch über eine weitere Distanz als 12 km nachweisbar

sein. Deshalb befürchten wir eine potentielle Beeinträchtigung der Gesundheit unserer Familie durch das gesamte Vorhaben und sprechen uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

2.

Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Dabei ist die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Sollten die Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen ausgewiesen werden und dann im Nachgang in diesen Zonen Windräder errichtet werden, befürchten wir für unsere Familie, dass wir uns optisch bedrängt fühlen werden. Auch befürchten wir durch die optische Bedrängung eine Gefährdung unserer Gesundheit. Deshalb sprechen wir uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

3.

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe; ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit jedoch nicht möglich.

Sollten die Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen ausgewiesen werden und dann im Nachgang in diesen Zonen Windräder errichtet werden, befürchten wir für unsere Familie, dass wir in unserem Haus und Garten uns nur noch eingeschränkt in unserer Freizeit aufhalten können und der Erholungswert drastisch sinkt. Wir befürchten für unsere Familie durch diesen Umstand eine Gefährdung unserer Gesundheit. Deshalb sprechen wir uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

4.

Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der benachbarten Immobilien. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen. Dies sind z.B. der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühle und das stark veränderte Landschaftsbild. Die Wertminderung einer benachbarten Immobilie durch eine Windkraftanlage ist wissenschaftlich belegt.

Wir sprechen uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus. Alleine durch die Ausweisung dieser Konzentrationsflächen wird voraussichtlich unser Grundstück und unser Haus drastisch an Wert verlieren. Grundstück und Haus dienen uns als finanzielle Alterssicherung. Durch eine Wertminderung wäre unsere Alterssicherung massiv gefährdet.

5.

Von unserem Grundstück Brocker Straße 73, 33442 Herzebrock-Clarholz aus sind zahlreiche Tierarten zu beobachten. Diesen Tierreichtum sehen wir durch die Errichtung von Windkraftanlagen massiv gefährdet. Windkraftanlagen haben einen negativen Einfluss auf das Brut- und Aufzuchtverhalten vieler Tiere sowie auf das Zugverhalten von Wandervögeln.

Besonders bedroht sehen wir folgende immer wieder von unserem Grundstück aus zu beobachtenden Tierarten: Bussarde, Falken, Fledermäuse und als Zugvögel Kraniche. Wir sprechen uns darum nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Die hier genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns ganz entschieden gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ aus, v.a. gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

## Einwender 7

Stadt Rheda - Wiedenbrück  
-Der Bürgermeister-  
Rathausplatz 13

33378 Rheda - Wiedenbrück



22.10.2014

Blatt 1

### **76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda - Wiedenbrück "Windkraft Rheda - Wiedenbrück"**

hier: Einspruch und Anregung aus Anlass der erneuten, öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2. BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Einwände vom 20.06.2014 wurden aus Ihrem Haus mit keiner Eingangsbestätigung registriert bzw. mit einer schriftlichen, an mich gerichteten Stellungnahme versehen. Lediglich in der Anlage zur Vorlage der Sitzung vom 11.09.2014 konnte man sich aus 100 Seiten Akten die Stellungnahme heraussuchen. Ist das ein normaler Vorgang?

Nachstehend mein Einspruch zur erneuten Offenlegung und meine Anregungen:

#### a.) Mindestabstände

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Mindestabstände der Windkraftanlagen so rechtens sind und erst im wirklichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Es wäre ratsam, das "Genehmigungsverfahren" zu beschreiben. Es kann nicht angehen, dass Bauanträge zu Windkraftanlagen bei der Genehmigungsbehörde eingehen, beteiligte Anwohner in den betreffenden Gebieten nichts davon wissen bzw. über das entscheidende Amt nichts erfahren. Es muss sichergestellt werden, dass hier keine heimlichen Entscheidungen gefällt werden, die den Betroffenen nur noch den Weg der Klage bei erfolgten Genehmigungen offen lassen.

Bei der Antwort zu Abständen zu Autobahnen und Straßen müsste es doch möglich sein, diese Abstände zu nennen, damit von vornherein Klarheit hierüber besteht.

#### b.) Versiegelung der Landschaft, fehlende Ausgleichsflächen; Rückbaufestschreibung

Ich bitte, das Verfahren, wenn Ausgleichsflächen bereit zu stellen sind, im Flächennutzungsplan zu beschreiben.

Mit dem Hinweis zur Sicherstellung des Rückbaus bei nicht mehr benötigten Anlagen in der Zukunft bin ich nicht einverstanden. Hier sollte schon von der Bausumme der errichteten Anlage eine, den tatsächlichen Kosten entsprechende Summe, evtl. in Prozent von der Bausumme als Mindestrückstellung gefordert werden.

c.) Umweltverträglichkeitsgutachten

Meine Zweifel an dem korrekten Zustandekommen der Gutachten bleibt.  
Ich bitte nachwievor um erneute, von einem anderen Gutachter auszuführende Begutachtung der Flächen.

d.) Abstände wegen Infra-Schall

Die Abstandsregelungen sollten wegen Infra-Schall der WHO - Forderung angepasst werden.  
Die WHO fordert mindestens 1.600 m Abstand Windrad - Wohnbebauung, besser sind 2000 m.  
Als Unterlage fügte ich seinerzeit den Vortrag von Dr. med. Johannes Mayer D.O.M. Facharzt für Allgemeinmedizin, bei.

Ich habe Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen, teile sie aber nicht.  
Mein Einwand bleibt hier bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

## Einwender 8

**Unser AZ: 148/2014/JE/pr**  
**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 361 Windkraft St. Vit und**  
**76. Änderung des F-Plans**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

wie Ihnen bekannt ist, vertritt die Unterzeichnerin die Interessen von

1. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
2. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
3. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
4. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
5. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
6. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
7. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück

8. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück
9. [REDACTED]  
[REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
10. [REDACTED], 33378 Rhe-  
da-Wiedenbrück
11. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
12. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
13. [REDACTED], Schlickbruch 36, 33378  
Rheda-Wiedenbrück,
14. [REDACTED], 33378  
Rheda-Wiedenbrück,
15. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
16. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
17. [REDACTED]  
33378 Rheda-Wiedenbrück,
18. [REDACTED], 33378 Rhe-  
da-Wiedenbrück,
19. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
20. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
21. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
22. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
23. [REDACTED], 33378 Rhe-  
da-Wiedenbrück,
24. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
25. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
26. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,

27. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
28. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
29. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
30. [REDACTED], 33378  
Rheda-Wiedenbrück,
31. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
32. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
33. [REDACTED]  
33378 Rheda-Wiedenbrück,
34. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
35. [REDACTED]  
[REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
36. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück

Ergänzend zu den bisher vorgebrachten Anregungen und Einwendungen vom 23. Juni 2014 wird auf Nachfolgendes im Hinblick auf die nunmehr beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück hingewiesen:

#### **I. Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Begründung für die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück liegt unter anderem im erheblichen Maße darin, dass vermeintlich der Anteil an Energieerzeugung aus Windenergie von 4 % bis 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden soll. Dies ist keine Vorgabe, die sich rechtlich irgendwo findet. Vielmehr wird laut Angaben des Bundesumweltministeriums und des auch für Energie zuständigen Ministeriums zur Zeit, d. h. Stand Ende 2013, bereits jetzt mehr als 10 % des Stromverbrauches durch Windenergie, gemessen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland erzeugt. Für die Stadt Rheda-Wiedenbrück fehlt es an entsprechenden Angaben. Da

im Übrigen erneuerbare Energien gefördert werden sollen, ist eine Reduktion allein auf Windräder bzw. durch Windräder erzeugten Stroms eine unzulässige Auslassung. Eine Bestandsaufnahme der erforderlichen erneuerbaren Energiequellen findet sich in dem beabsichtigten Erläuterungsbericht nicht. Dieser ist jedoch erforderlich, um festzustellen, dass substantiell Raum geschaffen wird, da die erforderliche Substanz so nicht festgelegt werden kann. Substanz bedeutet nicht Fläche. Die Motivationslage bzw. die juristisch erforderliche Argumentation ist daher bisher unzureichend. Aus diesem Gesichtspunkt ist die zu unterstützende Konzentrationswirkung der beabsichtigten Planung nur zu erreichen, wenn diese sachgerecht, das heißt kohärent zu den Vorgaben des Bundes- und Landesrechtes, des Gemeinschaftsrechtes und der dazu ergangenen Rechtsprechung, die weit überwiegend auch in der beabsichtigten Begründung zitiert wird, erstellt wird. Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass auch die Bezirksregierung Detmold die Vorgabe macht, dass die Gebiete geeignet im Sinne von windhöffig sein müssen, da andernfalls eine Ausnutzung nicht sinnvoll ist.

Wie aus den bisherigen Erfahrungen bekannt, ist der Bereich der Flächen XIII - XVII nicht windhöffig, so dass allenfalls die Errichtung großer Anlagen in Betracht kommt, die wiederum eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen, ebenso wie erhebliche Eingriffe in Natur und Avifauna und erhebliche Emissionen. Aus diesem Gesichtspunkt sind auch zwingend große zusammenhängende Flächen als Konzentrationszonen festzulegen, da jede Anlage für sich genommen mindestens 10 ha benötigt. Dies ist hier z.B. durch die Streichung der Flächen südlich der Autobahn zwischen St. Vit und Stromberg zu erreichen bei gleichzeitiger Konzentrierung der Restfläche nördlich der Autobahn, also der Flächen XV - XVII.

Allein die Träger öffentlicher Belange sind mit ihren Einwendungen genannt, andere Einwender werden nicht genannt, so dass

schon ein formeller Fehler im Hinblick auf die bekannten Einwendungen erfolgt.

## **II.**

In der beabsichtigten Planung sind wiederum die geltenden Vorgaben nicht durchgängig und kohärent entsprechend den einheitlichen Erkenntnissen der ständigen Rechtsprechung erfüllt. Insbesondere die Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist nicht durchgängig erfolgt.

### **1.)**

Beispielhaft darf darauf verwiesen werden, dass bei den weichen Tabukriterien Modellflugplätze und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie FFH- und Vogelschutzgebiete genannt sind. Diese Flächen sind harte Tabukriterien, da ein Modellflugplatz nicht betrieben werden kann, wenn eine Windenergieanlage darauf errichtet wird. Ersteres gilt zum Teil aus räumlichen Gründen, wo ein Körper ist, kann kein zweiter sein und zum wesentlichen Teil aus flugtechnischen Gründen, da Windenergieanlagen zu Turbulenzen führen, die die Standsicherheit selbst einer benachbarten, viele Tonnen schweren Anlage erst in einem Abstand vom 5fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung sowie dem 8fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung gewährleisten. Wenige Gramm bis wenige Kilo schwere Modellfluggeräte können selbst in diesem Abstand nicht geflogen werden, da sie mit derartigen Turbulenzen nicht zurecht kommen.

Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete dienen dem Schutz der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, da diese nicht tolerant sind gegenüber Windenergieanlagen. Insoweit darf auf die Datenbank des Bundesumweltministeriums <http://ffh-vp-info.de> verwiesen werden, womit offenkundig ist, dass diese Flächen harte Tabukriterien darstellen.

Weiche Tabukriterien sind die Pufferzonen um diese Flächen. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, da darin Windenergieanlagen, wie sich aus der Begründung selbst ergibt, nicht errichtet werden können, ebenso wenig wie in Überschwemmungsgebieten.

## 2.)

Hinsichtlich des gewählten Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung widerspricht die Argumentation sich in sich. Zu Wohnbauflächen gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen und Satzungs-bereichen nach § 34 BauGB wird ein Vorsorgeabstand von 1000 m gewählt, nachdem eine Seite zuvor zu den gleichen Gebieten ein Vorsorgeabstand von 500 m gewählt wurde, wobei sich aus der Begründung bereits ergibt, dass dieser Vorsorgeabstand nicht ausreicht, da die Grenzwerte der TA-Lärm zum Schutz dieser Bereiche dann nicht eingehalten werden können. Der Abstand von 500 m ist daher als weiches Tabukriterium zu gering, der Abstand von 1000 m enthält bereits Abwägungen aus völlig anderen Gesichtspunkten zur Begründung und ist daher nicht ordnungsgemäß begründet. Allerdings ergibt sich aus dem Vorgenannten, dass der gewählte Vorsorgeabstand für Wohnnutzungen im Außenbereich, zu Satzungs-bereichen nach § 35 BauGB und Wohnnutzungen in Misch- und Gewerbegebieten, die offensichtlich ja identisch sind mit gemischten Bauflächen, jedenfalls nach dem BauGB, nicht ordnungsgemäß ist. In einem Abstand von 300 m ist der Richtwert der TA-Lärm von nachts 45 dB(A) nicht einzuhalten. Dieser Lärmwert entspricht dem Lärmwert in Dorfgebieten, so dass bereits aus der Begründung auf Seite 2 für weiche Tabukriterien sich ergibt, dass er zu gering ist.

## 3.)

Der zusätzliche Argumentationsstrang hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung ist darüber hinaus schlicht falsch, da eine optisch bedrängende Wirkung immer eintritt, wenn nicht

einmal der 2fache Gesamthöhenabstand eingehalten wird. Da hier eine Höhenbegrenzung fehlt, ist von marktgängigen Windenergieanlagen auszugehen, mithin also von Anlagen von mindestens 206 m Gesamthöhe, so dass schon aus diesem Gesichtspunkt ein Abstand von mindestens 412 m einzuhalten ist. Der gewählte Vorsorgeabstand ist daher in dieser Größenordnung mindestens zu wählen, da auch dann der nächtliche Grenzwert von 45 dB(A) nur für eine Einzelanlage eingehalten werden kann, nicht allerdings für einen Park, wie hier vorgesehen. Daran fehlt es. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist die Unterscheidung der Kriterienstufe 2a und 2b offensichtlich nicht sachgerecht, da sie entgegen der geltenden Regelungen erfolgt und in sich widersprüchlich ist, da Dorfgebiete den gleichen Lärmschutz verlangen wie Wohnnutzung im Außenbereich.

#### 4.)

Im Hinblick auf Natur und Landschaft darf auf das Vorgenannte verwiesen werden. Kompensationsflächen stehen aufgrund ihrer ökologischen Funktion als harte Tabukriterien nicht zur Verfügung.

#### 5.)

Gleiches gilt für Bereiche zur Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze, da der Abbau des Bodens nicht mit der Verankerung für Fundamente von Windenergieanlagen kompatibel ist.

### III.

Die Berücksichtigung des sonstigen Belanges Mindestflächengröße ist offensichtlich unzutreffend angegeben. Zwar ist es fast zutreffend, dass die Mindestbreite einer Konzentrationszone 100 m betragen muss, allerdings ist dies zu gering für marktgängige Anlagen, deren Rotordurchmesser von 112 m oder 117 m oder 126 m aufweisen können. Darüber hinaus ist es unzutreffend, dass eine Mindestflächengröße von 0,8 ha erforderlich

ist. Hier soll eine Verspargelung verhindert werden und eine Konzentrationswirkung erreicht werden, die zur Errichtung eines Parks d. h. der Ansiedlung von mindestens 3 Windenergieanlagen geeignet ist. Da es nicht nur auf die Fläche der tatsächlichen Bebauung ankommt sondern auf die Nutzung als Windpark ist also der physikalisch erforderliche Mindestabstand für die jeweilige Standsicherheit der Anlagen einzuhalten, so dass von einer Mindestgröße von etwa 30 ha auszugehen ist, da jede marktgängige Anlage etwa 10 ha benötigt. Die Angabe hätte daher lauten müssen: 30 ha Mindestgröße bei zusätzlicher Begründung einer Breite von wenigstens 150 m. Aus diesem Gesichtspunkt ist die vorgenannte Planung unzureichend.

#### **IV.**

Die Bezirksregierung hat ausdrücklich mitgeteilt, dass Wald und Flächen zum Schutz des Landschaftsbildes oder der landschaftsorientierten Erholung nicht verwendet werden dürfen. Dies trifft die Flächen XVI und XVII, wo etwa  $1 \frac{1}{2}$  ha pro Fläche überplant werden sowie Flächen zum Schutz des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsorientierten Erholung. Die Restfläche, die dann noch verbleibt, ist derart gering, dass eine Nutzung als Windpark nicht in Betracht kommt.

#### **V. Landschaftsbild/Kumulationswirkung**

Die Flächen XIII - XVII befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Flächen XIII und XIV sind optisch überhaupt nicht voneinander zu trennen, da die dazwischen liegende Autobahn aufgrund der geringen Höhe nicht als Trennlinie wirkt. Da tatsächlich jedoch die Autobahn ein erheblicher Einschnitt in das Landschaftsbild wie auch in die Umgebung darstellt und sich aus der weiteren Argumentation ergibt, dass das Landschaftsbild zwischen Stromberg und St. Vit bzw. der Blick auf Rheda-Wiedenbrück als Stadtsilhouette geschützt werden soll, ist die Fläche südlich der Autobahn nicht geeignet. Eine Aneinanderreihung von Flächen, die jeweils einzelne bzw. wenige

Anlagen aufnehmen können widerspricht dem Windenergieerlass Nordrhein-Westfalens und der auch durch dieses Verfahren beabsichtigten Konzentration der Anlagen unter Freihaltung des restlichen Stadtgebietes. Vor diesem Hintergrund sind die Flächen südlich der Autobahn zu streichen, also die Flächen XIII und XIV.

#### **VI. Richtfunktrasse**

Wie sich auch aus der beabsichtigten Begründung ergibt, verlaufen durch die Flächen XIII und XV Richtfunktrassen, die einen Schutzabstand von jeweils 50 m benötigen. Aus diesem Gesichtspunkt und der bereits genehmigten Richtfunktrasse in der Fläche XIV wird davon ausgegangen, dass die Flächen XIII und XIV entfallen und aus den Restflächen zwischen der BAB und der nördlich gelegenen Bahnstrecke eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wird.

#### **VII. Infraschall/Gesundheitsschutz**

Die in der beabsichtigten Begründung genannten Argumente im Hinblick auf den Infraschall sind leicht schräg. Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Gesundheitsamt des Landes Bremen eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben hat und empfiehlt, dass zu Wohnbebauung ein Abstand von 1500 m eingehalten wird, auf die in der

#### **Anlage 1**

beigefügte Mitteilung darf verwiesen werden.

Darüber hinaus muss der tieffrequente Schall getrennt betrachtet werden. Entsprechend ist zur Zeit die Anpassung der entsprechenden DIN in Arbeit. Demnach werden die maximal zulässigen Grenzwerte für tieffrequenten Schall herabgesetzt auf im Raum höchstens 15 dB, dies führt wiederum dazu, dass auch zu einzelnen Gebäuden im Außenbereich größere Abstände einzuhalten sind, da größere Anlagen in einem weiteren Abstand tief-

frequenten Lärm verursachen. Auch dies spricht dafür, die Flächen XIII und XIV zu streichen, da sie besonders schutzwürdige Außenbereichslagen gefährdet und sich aus der weiteren Argumentation und der städtebaulichen Konzeption der Stadt Rheda-Wiedenbrück ergibt, diesen Bereich freizuhalten.

Die optisch bedrängende Wirkung wird mit Windenergieanlagen von einer Höhe von bis zu 150 m berechnet, die offensichtlich nicht geplant ist, da aufgrund der geringen Windhöflichkeit Anlagen bis 206 m realistischer Weise auch in das Kalkül der Stadt Rheda-Wiedenbrück gezogen wurden. Wie sich dann aus der eigenen Begründung, insbesondere Seite 82 der beabsichtigten Begründung ergibt, sind Abstände zu Außenbereichswohnhäusern von 300 m bzw. selbst 400 m als zu gering anzusehen. Auch aus diesem Gesichtspunkt muss der Zuschnitt der Flächen, insbesondere der Flächen XIII bis XVII neu überdacht werden, da gleichzeitig eine Umzingelung einzelner Gebäude in einem Winkel von mehr als 120° unzulässig ist. Um einen zusammenhängenden Windpark zu erzeugen, sollten die Flächen zwischen der Autobahn und der Bahnlinie zusammengezogen werden und damit einen gemeinschaftlichen Windpark erzeugen. Die Argumentation der beabsichtigten Begründung, wonach die Interessenlage von Betreibern zu berücksichtigen wären, entspricht nicht der Rechtslage. Optisch bedrängende Wirkung ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit, so dass darauf nicht verzichtet werden kann. Beim Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung ist allenfalls die Aufgabe des entsprechenden Wohnhauses möglich, dies stellt aber einen dauerhaften Verzicht für die Zeit des Betriebs des Windparks dar.

#### **VIII. Naturschutz**

Die Flächen XIII und XIV sind auch aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht geeignet. Neben den bereits sich aus Seite 90 folgende der beabsichtigten Begründung ergebenden Erkenntnissen darf darauf hingewiesen werden, dass es sich dort

um ein Jagdgebiet für den Baumfalken handelt, für mehrere Fledermausarten und dass im angrenzenden Wald ein Waldkauz horstet. Im Hinblick auf Fledermäuse wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Aspekte des Fledermauszuges überhaupt nicht betrachtet wurden; so ist der Zug der nicht heimischen Fledermäuse überhaupt übersehen worden, obwohl der Zug grundsätzlich bekannt ist. Der Weg in ihre Winterquartiere und zurück führt jährlich bereits jetzt zu vielen hunderttausend Fledermaustoten an Windkraftanlagen, da sie eben außerhalb der sommerlichen Aufenthaltszeit ohne Schutz dastehen. Es wird auf die Darstellung in allgemeinen Medien der Nachrichtenagentur DPA, der wissenschaftlichen Veröffentlichung z.B.

<http://www.scinexx.de> vom August 2014 oder die Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung, dort Linn Lennart verwiesen.

#### **IX.**

Nach alledem sind die Flächen XIII und XIV zu streichen und die übrigen Flächen XV, XVI, XVII zu einem Gesamtwindpark zusammenzufassen sowie die Begründung zu ergänzen.

Mit freundlichem Gruß



## Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen

(Stand 30.04.2013)

Vor dem Hintergrund verschiedener, nicht zufriedenstellend geklärter Aspekte halten wir es aus vorsorgender gesundheitlicher Sicht für erforderlich, bei Errichtung von modernen Windkraftanlagen (WKA) einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten, der in Metern das Zehnfache der Nabenhöhe der Anlage beträgt. Wenn dieser Abstand unterschritten oder Repowering zugelassen werden soll, ist im Rahmen der Immissionsberechnung ein genereller Zuschlag von 3 dB(A) für eine besondere Lästigkeit des Lärms (rhythmisches Rotorblattschlagen) vorzusehen.

Unabhängig davon ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einer Windkraftanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 500 m einzuhalten. Einzelhäuser, Gebiete mit Erholungsfunktion und ruhige Gebiete im Sinne der Lärminderungsplanung sind zusätzlich zu betrachten.

### • Hintergrund:

Im Zusammenhang mit WKA werden Lärm (insbesondere tieffrequenter Schall, Infraschall und rhythmisches Rotorblattschlagen), Schattenwurf und die nächtliche Befeuerung zur Kennzeichnung für den Luftverkehr problematisiert. Die Belästigungswirkung steigt nach Angaben Betroffener mit zunehmender Höhe und zunehmendem Rotordurchmesser der WKA.

### 1. Lärm

Die Immissionsberechnungen nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) sind im Allgemeinen gut nachvollziehbar

Eine Ausnahme bildet das sogenannte rhythmische Rotorblattschlagen hoher und besonders leistungsstarker WKA, das von Betroffenen als besonders belästigend wahrgenommen wird, sich aber über die TA Lärm offenbar nicht abbildet. Hier besteht aus unserer Sicht eine Diskrepanz zwischen den Bewertungen nach TA Lärm und dem tatsächlichen Belästigungsgrad einer WKA. Diese Diskrepanz konnte bislang nicht ausgeräumt werden.

Die Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall sind offenbar ebenfalls noch nicht ausreichend bewertbar, wie unterschiedliche Abstandsforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erkennen lassen. Das Robert Koch-Institut sieht in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall allgemein (2007) einen "großen Handlungs- und Forschungsbedarf"

([http://edoc.rki.de/documents/rki\\_ab/re67fIHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf](http://edoc.rki.de/documents/rki_ab/re67fIHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf)) [30.04.13].



## 2. Schattenwurf

Der Umgang mit dem Schattenwurf ist bislang durch Empfehlungen geregelt, die durch den Einsatz von Schattenwurf-Abschaltmodulen im Rahmen der Genehmigung von WKA umgesetzt werden. Befindet sich ein Immissionsort im Einflussbereich mehrerer Anlagen, ist die empfohlene maximale Beschattungsdauer für alle einwirkenden Anlagen zusammen zu betrachten und zu bewerten.

## 3. Nächtliche Befeuerung

Die zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorgeschriebene nächtliche Befeuerung wird von Betroffenen als belästigend erlebt. Zur Minderung der Belästigungswirkung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sollten mindestens die Empfehlungen aus dem Forschungsvorhaben des Bundesumweltministeriums "Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen" bei künftigen WKA umgesetzt werden ([http://sozpsy-forschung.psych.uni-halle.de/HKworkshop/projektbericht/HK\\_Abschlussbericht\\_MLU\\_04\\_05\\_10.pdf](http://sozpsy-forschung.psych.uni-halle.de/HKworkshop/projektbericht/HK_Abschlussbericht_MLU_04_05_10.pdf)) [30.04.13].

## 4. Abstandsregelungen in den Bundesländern

Die Abstandsregelungen von WKA zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bewegen sich zwischen 500 und 1000 m. Mehrere Bundesländer sehen einen Abstand von 1000 m zwischen hohen WKA und Wohnbebauung vor, teilweise ergänzt durch weitere Regelungen (z.B. Einzelfälle, Einzelbebauung, Kurgebiete, Ausnahmen). Die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen einen Mindestabstand vor, der die Höhe der Windkraftanlage und damit die Veränderung der Immissionen mit zunehmender Höhe berücksichtigt ([http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandempfehlungen\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandempfehlungen_bf.pdf)) [30.04.13].

Die teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen deuten eine Unsicherheit in der Bewertung an. Generell haben Flächenstaaten eher die Möglichkeit, größere Abstände zur Wohnbebauung vorzusehen, als dies in Stadtstaaten mit ihrer begrenzten Fläche möglich ist. Dies ändert jedoch im Grundsatz nichts an der möglichen Belästigungswirkung und dem erforderlichen vorsorgenden Gesundheitsschutz für Betroffene. Daher kann aus gesundheitlicher Sicht nicht die Größe eines Bundeslandes Kriterium für einen Abstand sein, sondern einzig die Auswirkungen einer Anlage.

### • Fazit:

Solange keine konkreteren wissenschaftlich begründeten Ergebnisse zu den noch offenen Fragen vorliegen, ist aus gesundheitlicher Sicht eine vorsorgende Abstandsregelung erforderlich, die die Größe einer Anlage und den daraus resultierenden Belästigungsgrad berücksichtigt.